



Foto: Sonja Birkelbach/stock.adobe.com



Der Landkreis Sonneberg wünscht *friedvolle Weihnachten und ein gesundes neues Jahr!*

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger,

ein äußerst schwieriges Jahr nähert sich seinem Ende. Der Krieg in der Ukraine und seine vielfältigen Folgeerscheinungen wirken sich auch bis in unseren Heimatlandkreis aus. Unsere Bevölkerung sowie auch unsere Unternehmen aus Handwerk, Industrie, Handel, Gastgewerbe und Dienstleistung haben aufgrund der explosionsartig gestiegenen Kosten schwere Nöte und Existenzängste.

Seien Sie versichert: Ihre Sorgen sind auch unsere Sorgen! Deshalb haben wir die Bundesregierung mit einem offenen Brief dazu aufgefordert, umgehend alles in ihrer Macht stehende zu tun, um unsere Bevölkerung und Wirtschaft wirkungsvoll zu unterstützen. An dieser Forderung halten wir fest und wünschen uns zugleich, dass wir als Gemeinschaft in dieser schwierigen Zeit mehr denn je zusammenhalten. Denn trotz des Krieges in Europa und aller Sorgen: Wer in die Welt schaut, der muss feststellen, dass es uns in Deutschland noch immer vergleichsweise gut geht.

Das liegt in aller erster Linie an Ihnen – unseren anpackenden Bürgerinnen und Bürgern! Deshalb danken wir an dieser Stelle von ganzem Herzen allen Beschäftigten und Unternehmern in unserem Landkreis, die mit ihrer beruflichen Tätigkeit Tag für Tag zum Wohlstand unseres Landes beitragen! Sie sind die Stützen unserer Gemeinschaft, ohne die im Grunde genommen alles zusammenbrechen würde.

Gleiches gilt für unsere vielen Mitbürgerinnen und Mitbürger, die sich ehrenamtlich engagieren. Denn ganz wichtige Bereiche unseres Zusammenlebens – wie der Bevölkerungsschutz, das Wohlfahrtswesen, die Bildung und die Kultur oder auch der Sport – funktionieren nur, weil es Menschen gibt, die sich freiwillig für das Allgemeinwohl einsetzen. All diesen Menschen danken wir anlässlich des Weihnachtsfestes und des Jahreswechsels ganz besonders!

Wir wünschen allen Bürgerinnen und Bürgern unseres Heimatlandkreises Sonneberg ein frohes Weihnachtsfest, besinnliche Feiertage und alles erdenklich Gute für das kommende Jahr – vor allem FRIEDEN, GESUNDHEIT und WOHLERGEHEN!

Herzlichst

Jürgen Köpper

Christian Tanzmeier

Erster Stellvertreter des Landrates
des Landkreises Sonneberg

Zweiter Stellvertreter des Landrates
des Landkreises Sonneberg

Aus dem Inhalt

Amtlicher Teil

Unterkunftsrichtlinie

Aufhebung einer Stellenausschreibung

Information zur Geflügelpest

Bekanntmachung zu Landschaftspflegemaßnahmen
auf dem Kieferleskopf bei Steinheid

Bekanntmachung zur Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes
für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rennsteigwasser

Beschlüsse des Kreistages Sonneberg vom 02.11.2022

Beschlüsse des Kreisausschusses vom 23.11.2022

2 Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vom 26.09.2022

5 Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vom 07.11.2022

5 Beförderungsentgelte im Regional- und Stadtverkehr der OVG

5 Tarifbestimmungen im Regional- und Stadtverkehr der OVG

Bekanntmachungen des Wasserversorgungs- und
Abwasserzweckverband Sonneberg

8 Nichtamtlicher Teil

9

9

9

11

12

14

14

15

Unterkunftsrichtlinie

Verwaltungsvorschrift des Landkreises Sonneberg

zur Gewährung von Leistungen für Unterkunft und Heizung bei der Hilfe zum Lebensunterhalt, der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende - Unterkunftsrichtlinie -

25. Oktober 2018,
3. Änderung vom 07.12.2022

1.0.0 Allgemeines

1) Für Unterkunft und Heizung, sowie weitere damit unmittelbar in Zusammenhang stehende Kosten, sind bei der Hilfe zum Lebensunterhalt, der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende Leistungen zu erbringen.

2) Diese Verwaltungsvorschrift soll sicherstellen, dass bei der Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des SGB II und SGB XII eine einheitliche Rechtsanwendung durch die Verwaltung erfolgt, insbesondere Ermessen gleichmäßig ausgeübt und die Beurteilungsspielräume entsprechend dem Zweck der Rechtsvorschrift ausgefüllt und unbestimmte Rechtsbegriffe einheitlich ausgelegt werden. Die Pflicht zur konkreten Einzelfallprüfung soll verhindern, dass nicht miteinander vergleichbare Sachverhalte sachwidrig gleich behandelt werden.

3) Der Landkreis Sonneberg beauftragt das Jobcenter Landkreis Sonneberg, bei der Entscheidung über die Aufwendungen der Unterkunft und Heizung nach dieser Verwaltungsvorschrift zu verfahren.

4) Bei der Unterkunftsrichtlinie handelt es sich nicht um ein Gesetz im formellen und materiellen Sinne.

Rechtsgrundlagen sind SGB II und SGB XII sowie SGB X in der jeweils gültigen Fassung.

2.0.0 Aufwendungen für Unterkunft und Heizung

Der Leistungsträger hat die angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung finanziell sicherzustellen.

2.1.1 Aufwendungen der Unterkunft in der Mietwohnung

Zu den Aufwendungen der Unterkunft zählen neben der Miete grundsätzlich auch alle Nebenkosten, die der Vermieter rechtlich zulässig auf den Mieter umlegen darf (Betriebskosten nach § 2 Betriebskostenverordnung mit Ausnahme der Kosten für Heizung) und denen sich der Mieter vertraglich nicht entziehen kann.

2.1.2 Nebenkosten und Nachzahlungsbeträge für Nebenkosten

Sind Nebenkosten in einer Summe fällig (z.B. Abfallgebühren), so sind sie in einer Summe dem Bedarf im Monat der Fälligkeit hinzuzurechnen.

Nachzahlungsbeträge für die tatsächlich genutzte Unterkunft gemäß Nr. 2.1.1 im Rahmen der Jahresabrechnung werden übernommen, soweit sie angemessen im Sinne von der Unterkunftsrichtlinie sind und die Zahlungsverpflichtungen zum Zeitpunkt des Hilfebedarfs bestehen.

Nebenkostennachforderungen für eine Wohnung, die erst fällig geworden sind, nachdem diese nicht mehr vom Hilfeempfänger bewohnt wird und deren tatsächliche Entstehung nicht auf Zeiten der Hilfebedürftigkeit zurückgeht, sind kein anzuerkennender Bedarf für Unterkunft und Heizung (Urteil des Bundessozialgerichtes vom 25.6.2015, B 14 AS 40/14 R). Abweichend davon sind Nebenkostennachforderungen für eine ehemalige Wohnung vom Grundsicherungsträger zu übernehmen, wenn der Mieter durchgehend seit dem Zeitraum, für den die Nebenkostennachforderung erhoben wird, bis zu deren Geltendmachung und Fälligkeit im Leistungsbezug nach dem SGB II oder SGB XII stand und eine Zusicherung hinsichtlich des Umzugs während des Bezugs von Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt, der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende vorlag (BSG, Urteil vom 13. Juli 2017 – B 4 AS 12/16 R). Über den Anspruch ist in einer Einzelfallprüfung unter Beachtung der Rechtsprechung zu entscheiden.

Die Nachzahlung ist in einer Summe dem Bedarf im Monat der Fälligkeit hinzuzurechnen.

Die jährlichen Abrechnungen hat der Leistungsberechtigte im Rahmen der ihm obliegenden Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten unverzüglich nach Erhalt vorzulegen.

– Leistungsbereich SGB II

Rückzahlungen und Guthaben, die den Aufwendungen für Unterkunft und Heizung zuzuordnen sind, mindern die nach dem Monat der Rückzahlung oder der Gutschrift entstehenden Aufwendungen.

Der Betrag der Rückzahlungen und Guthaben der sich auf Kosten für Haushaltsenergie oder nicht anerkannte Bedarfe für Unterkunft und Heizung bezieht, ist anrechnungsfrei.

– Leistungsbereich SGB XII

Rückzahlungen und Guthaben, die den Aufwendungen für Unterkunft und Heizung zuzuordnen sind, sind als Einkommen nach § 82 SGB XII zu behandeln, es sei denn die Vorauszahlungen wurden aus dem Regelsatz erbracht.

2.1.3 Kosten für Garagen und Stellplätze

Die Übernahme der Garagen- und Stellplatzmiete kommt nur in Betracht, wenn die Anmietung der Garage oder des Stellplatzes zwingend in Zusammenhang mit der Unterkunft steht, d.h. eine Wohnung ohne die Garage oder den Stellplatz nicht anmietbar ist. Überschreiten die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung inklusive der Garagen- oder Stellplatzmiete die angemessene Bruttowarmmiete, ist als Kostensenkungsmaßnahme dem Leistungsberechtigten in der Regel eine Weitervermietung zumutbar.

2.1.4 Nicht berücksichtigungsfähige Kosten (Mieter)

Zu den Aufwendungen der Unterkunft gehören nicht die Kosten für:

- Verköstigung,
- Haushaltsenergie,
- Kabeleranschluss, Kabelgebühren es sei denn, diese sind zwingend vom Mieter zu übernehmen, dann gilt Nr. 2.1.1,
- Bedienung,
- Wäsche.

2.1.5 Kosten für Gebrauchsüberlassung

Fallen im Rahmen des Mietvertrages Kosten für Gebrauchsüberlassung (für Möblierung, für Gerätenutzung) an, so gehören diese zu den Aufwendungen für die Unterkunft mit der Einschränkung, dass die Angemessenheitsgrenze nach Nr. 9.0.0 nicht überschritten wird.

– Leistungsbereich SGB II

Bei einer Inklusivmiete, in der auch die Stromkosten enthalten sind, sind die Leistungen für die Unterkunft nicht um einen aus der Regelleistung ermittelten Anteil für Haushaltsenergie zu kürzen (B 14 AS 151/10 R, 24.11.2011).

– Leistungsbereich SGB XII

Sind in den Aufwendungen der Unterkunft (z.B. bei Unterbringung in einer Pension) Leistungen enthalten, die bereits mit dem Regelsatz abgegolten werden, sind die Aufwendungen der Unterkunft um die konkret ausgewiesenen Beträge zu kürzen (§ 27 a Abs. 4 SGB XII).

Sind die Kosten für Haushaltsenergie nicht exakt ausgewiesen, so sind die Aufwendungen der Unterkunft um den aktuellen regelsatzrelevanten Bedarf für Haushaltsenergie als v.H.- Satz des jeweils maßgeblichen Regelsatzes zu kürzen.

2.1.6 Frauenhäuser, Notunterkünfte

Bei Frauenhäusern, Notunterkünften und ähnliches sind die Nutzungsentgelte vorübergehend grundsätzlich als Unterkunftsbedarf - bei Leistungsberechtigten nach SGB XII unter Abzug der bereits mit den Regelsätzen abgegoltenen Kosten - zu übernehmen (vgl. Nr. 2.1.5).

2.2.0 Aufwendungen der Unterkunft bei Eigenheimbesitzern

Bei Eigenheimbesitzern, Inhabern von Wohnungseigentum usw., soweit es sich um ein nach § 12 Abs. 3 Nr. 4 SGB II bzw. § 90 Abs. 2 Nr. 8 SGB XII geschütztes Hausgrundstück oder geschützte Eigentumswohnung handelt, zählen zu den Aufwendungen der Unterkunft die tatsächlich entstehenden angemessenen Ausgaben bzw. Belastungen (siehe Nr. 2.1.1), soweit sie die Kosten einer vergleichbaren angemessenen Mietwohnung nicht wesentlich übersteigen (siehe Nr. 9.0.0).

Sind die monatlichen Aufwendungen für ein Eigenheim/ Eigentumswohnung unangemessen hoch, darf der Leistungsträger eine Kostenübernahme nicht völlig ablehnen, sondern hat diese auf das angemessene Maß reduzierten Kosten zu übernehmen.

2.2.1 Berücksichtigungsfähige Aufwendungen der Unterkunft (Eigenheim)

Neben den unter Nr. 2.1.1 genannten Kosten sind außerdem anzuerkennen und im Monat der Fälligkeit als Einmalbetrag zu berücksichtigen:

- Schuldzinsen, soweit sie mit dem Erwerb oder der Errichtung des Gebäudes oder der Eigentumswohnung in unmittelbarem Zusammenhang stehen und keine günstigeren zu erzielen sind (siehe 2.2.4). Hierbei sind die besonderen Umstände des Einzelfalles zu würdigen. Beschaffenheit und Zuschnitt der Immobilie ebenso wie die Finanzierungsmodalitäten können zu einer Unangemessenheit der anfallenden Kosten führen.
- Erbpachtzinsen
- Beiträge nach §§ 7 ThürKAG für kommunale Infrastrukturinvestitionen; vorrangig sind Beiträge zu stunden und nur die Tilgungsraten zu übernehmen, wobei ein Verweis auf Stundung unverhältnismäßig ist, wenn der Beitrag im Monat der Fälligkeit zusammen mit den übrigen Aufwendungen die Angemessenheitsgrenze (vergleichbare Bruttokaltmiete nach Nr. 9.0.0) nicht übersteigt.

2.2.2 Nicht berücksichtigungsfähige Aufwendungen der Unterkunft (Eigenheim)

1. Tilgungsbeträge für Darlehen, die zum Bau oder Erwerb eines Eigenheimes oder einer Eigentumswohnung aufgenommen worden sind, sind in der Regel nicht als Aufwendungen der Unterkunft zu berücksichtigen, da sie zu einem Vermögenszuwachs beim Leistungsberechtigten führen.

Dies gilt auch für gestundete Kaufpreistraten beim Mietkauf.

Ausnahmsweise können Tilgung und/oder Mietkauftraten bis zur Höhe der angemessenen Bruttokaltmiete übernommen werden, wenn das Wohneigentum vor Leistungsbezug beschafft, die Finanzierung weitgehend abgeschlossen und ansonsten der Verlust der angemessenen Unterkunft droht (BSG, Urteil vom 03.12.2015, B 4 AS 49/14 R).

2. Leibrenten als Gegenleistung für den Erwerb eines Hausgrundstückes sind keine Aufwendungen der Unterkunft.

2.2.3 Kosten für unabweisbare Aufwendungen

Neben den unter Nr. 2.2.0 genannten Aufwendungen sind außerdem Kosten für unabweisbare Aufwendungen gemäß § 22 Abs. 2 SGB II anzuerkennen.

1. Je nach Lage des Einzelfalles soll vom Leistungsberechtigten vorhandenes Eigenmaterial eingesetzt werden und es ist die Zumutbarkeit von Eigenleistungen zu prüfen.
2. Soweit Fremdleistungen erforderlich werden, ist vor Bewilligung und Reparaturausführung durch Preisvergleiche von mindestens drei Kostenvoranschlägen das günstigste Preis-Leistungs-Verhältnis zu ermitteln, alle Kostenvoranschläge sind beim Leistungsträger vorzulegen.

Der Antragsteller hat nachzuweisen, dass er sich auf dem Kapitalmarkt oder bei der

Wohnungsbauförderung des Landratsamtes Sonneberg vergeblich um anderweitige Finanzierung seines unabdingbaren Erhaltungsaufwandes bemüht hat.

Die Entscheidung über einen tatsächlich vorliegenden Bedarf an unabdingbaren Erhaltungsaufwand trifft der Leistungsträger nach Prüfung der eingereichten Unterlagen und einer Vor-Ort-Prüfung.

Die Entscheidung über den zu erstattenden Erhaltungsaufwand ist immer eine Einzelentscheidung.

3. Vor Auszahlung der bewilligten Mittel stellt der Leistungsträger mittels Vor-Ort-Kontrolle fest, ob die Maßnahme wie bewilligt auch durchgeführt wurde. Dazu hat der Leistungsberechtigte dem Leistungsträger die Erledigung der Maßnahme anzuzeigen und die Rechnung einzureichen.

4. Der Rechnungsbetrag soll an den Gläubiger direkt gezahlt werden, wenn die zweckentsprechende Verwendung durch den Leistungsberechtigten nicht sichergestellt ist.

2.2.4 Schuldzinsen für selbst genutztes Wohneigentum

Soweit der Leistungsberechtigte die Übernahme von Schuldzinsen nach

Nr. 2.2.1 durch den Leistungsträger geltend macht, hat er beim Leistungsträger Folgendes vorzulegen:

- Darlehensvertrag mit Grundbuchauszügen
- Jahreskontoauszug über Kreditbelastung mit Folgeänderungen.

Als noch angemessen werden für eine Eigentumswohnung/ ein Eigenheim monatliche Zinsbelastungen zusammen mit den übrigen Aufwendungen der Unterkunft bis zur Höhe einer vergleichbaren Bruttokaltmiete nach Nr. 9.0.0 entsprechend der zu berücksichtigenden Personenzahl übernommen.

Ergeben sich nach Prüfung der Bedingungen des Einzelfalls und der vorgelegten Unterlagen Hinweise darauf, dass die Schuldzinsen unangemessen hoch sind, hat der Leistungsberechtigte auf Anforderung des Leistungsträgers seine Bemühungen zur Zinssenkung nachzuweisen durch:

- Vorlage des Umschuldungsversuches bei kreditführender Bank sowie die Reaktion der Bank (Erfolgsaussichten)
- Vorlage des Stundungsantrages bei kreditführender Bank sowie die Reaktion der Bank (Erfolgsaussichten)
- Erklärung, dass eine Untervermietung aufgrund der baulichen Belange nicht möglich ist.

2.3.0 Abzusetzende Kosten

Von den Aufwendungen der Unterkunft sind abzusetzen:

- an den Leistungsempfänger unmittelbar zur Auszahlung gelangendes Wohngeld bei nur einmonatiger Bedürftigkeit,
 - Untermieteinnahmen,
 - Miet-/Kostenanteile der in der Wohnung/dem Eigenheim wohnenden Personen.
- Diese Anteile ergeben sich aus der Miete oder den Belastungen, geteilt durch die Zahl sämtlicher Bewohner (Kopfteilprinzip).

2.3.1 Kopfteilprinzip

Nutzen Hilfebedürftige eine Unterkunft gemeinsam mit anderen Personen als Bedarfsgemeinschaft, so sind die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung im Regelfall unabhängig von Alter und Nutzungsintensität anteilig pro Kopf aufzuteilen. Dies gilt auch, wenn ein Mitbewohner nicht zur Bedarfsgemeinschaft gehört. Bei mehreren Haushalten in einem Wohngebäude ist ggf. zuvor entsprechend der zivilrechtlichen Vereinbarung eine Verteilung auf die Haushalte vor der kopfteiligen Aufteilung vorzunehmen.

Ausnahmen vom Kopfteilprinzip

Ist ein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft vorübergehend vom Haushalt abwesend und nutzt die Unterkunft tatsächlich nicht (Auslandsreise bis 6 Monate, Inhaftierung, Aufenthalt minderjähriger Schüler im Internat während der Ausbildung, vorübergehender stationärer Aufenthalt), ist aber mit der Rückkehr in den Haushalt zu rechnen, so ist sein Kopfteil auf die verbleibenden Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft zu verteilen.

3.0.0 Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft

Die Angemessenheit der Unterkunftskosten bestimmt sich nach dem Produkt aus der angemessenen Wohnfläche für Mietwohnungen je nach Personen in der Bedarfsgemeinschaft (Nr. 3.1.1) und dem angemessenen Preis je Quadratmeter Wohnfläche für Mietwohnungen (Nr. 9.0.0).

3.1.0 Angemessene Wohnungsgröße

3.1.1 Wohnflächenhöchstgrenzen

Als Wohnflächenhöchstgrenzen gelten in der Regel folgende Werte:

Anzahl der Personen in der BG	Angemessene Wohnfläche Mietwohnungen in qm	Angemessene Wohnfläche Eigentumswohnungen in qm	Angemessene Wohnfläche Eigenheim in qm
1	bis zu 50	bis zu 80	bis zu 90
2	bis zu 60	bis zu 80	bis zu 90
3	bis zu 75	bis zu 100	bis zu 110
4	bis zu 90	bis zu 120	bis zu 130
5	bis zu 105	bis zu 140	bis zu 150
je weitere Pers.	bis zu 15	bis zu 20	bis zu 20

Zur Wohnfläche zählen auch alle Nebenräume (z.B. Küche, Flur, Bad, WC).

3.1.2 Gerechtfertigter Mehrbedarf

Bei einer Einzelfallbetrachtung kann sich zusätzlicher Wohnraumbedarf insbesondere aus der persönlichen Situation der Betroffenen ergeben (Behinderung, Gesundheitszustand, Alter). Bei einem Bedarf von mehreren Personen ist auch deren Zahl

und Alter zu berücksichtigen.

Insbesondere bei Menschen mit Behinderung, die im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit dem Vermerk „aG“ (außergewöhnliche Gehbehinderung) sind, kann behinderungsbedingt insbesondere ein Mehrbedarf von bis zu 15 qm gerechtfertigt sein (z.B. Rollstuhlfahrer und Benutzer eines Rollators als Gehilfe).

3.2.0 Verfahrensweise bei unangemessenen Aufwendungen für Unterkunft

3.2.1 Befristete Anerkennung

Unangemessen hohe Aufwendungen für die Unterkunft sind nur so lange als Bedarf anzuerkennen, wie es dem Leistungsberechtigten oder der Bedarfsgemeinschaft nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel längstens jedoch für sechs Monate (§ 22 Abs. 1 SGB II, § 35 Abs. 2 SGB XII).

3.2.2 6 – Monatsfrist

Ergibt die Prüfung im Einzelfall, dass die Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung unangemessen hoch sind (Überschreitung der Gesamtangemessenheitsgrenze nach 5.0.0), ist der Leistungsberechtigte schriftlich zur Senkung der Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung mit Fristsetzung (max. 6 Monate) aufzufordern. Den Leistungsberechtigten trifft dann eine Obliegenheit zur Kostensenkung. Nach Ablauf der Frist sind die Aufwendungen der Unterkunft und Heizung auf das angemessene Maß zu reduzieren, es sei denn, der Leistungsberechtigte hat dargelegt, dass ihm die Senkung der Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung aus Gründen, die er nicht zu vertreten hatte, nicht möglich oder nicht zumutbar war.

3.2.3 Pflichten des Leistungsberechtigten

Hat der Leistungsberechtigte eine Verpflichtung zur Senkung der Aufwendungen der Unterkunft und Heizung nach Nr. 3.2.2 erhalten, hat der Leistungsberechtigte binnen eines Monats schriftlich mitzuteilen, welche Maßnahmen er zur Reduzierung der unangemessenen Kosten ergreifen will.

Solche Maßnahmen betreffen:

- Reduzierung der Heizkosten durch Senkung des Verbrauchs oder Verwendung von preiswerteren Brennstoffen, sofern deren Einsatz technisch möglich ist,
- Aufnahme von Mietern bzw. Untermietern, soweit bauliche Belange nicht entgegenstehen,
- Reduzierung der Nebenkosten,
- Prüfung eines Umzuges in eine kostengünstigere Wohnung.

Dazu hat der Leistungsberechtigte monatlich bei mindestens zwei Vermietern vom örtlichen Wohnungsmarkt des Landkreises Sonneberg Mietangebote einzuholen und diese unaufgefordert dem Leistungsträger vorzulegen.

3.2.4 Folgen der fehlenden Mitwirkung des Leistungsberechtigten

Weigert sich der Leistungsberechtigte, obwohl es ihm zumutbar ist, sich um eine Absenkung der Aufwendungen der Unterkunft und Heizung zu bemühen (z.B. reduzierter Verbrauch von Heizmedien, Untervermietung, Wohnungswechsel), werden nur die angemessenen Aufwendungen der Unterkunft und Heizung anerkannt.

Sofern der Leistungsberechtigte dauerhaft mehr als 10 v.H. des Regelsatzes zur Deckung der unangemessenen Aufwendungen der Unterkunft und Heizung abzweigen muss und ein längerer Leistungsbezug absehbar ist, ist ausdrücklich auf die möglicherweise eintretende Verschuldung hinzuweisen. Ggf. sollte dann die 6-Monats-Frist als notwendige Such- und Überlegungsfrist unter Beifügung eines Beratungsprotokolls zugesichert werden.

Bei kostenunangemessenen Wohnungen können Anträge auf Direktzahlung nach § 22 Abs. 7 SGB II auch abgelehnt werden, da die damit ggf. verlängerte Aufrechterhaltung eines kostenunangemessenen Mietverhältnisses nicht im öffentlichen Interesse liegt.

3.2.5 Darlegungspflicht des Leistungsberechtigten

Macht ein Leistungsberechtigter geltend, es sei ihm wegen der Situation am öffentlichen Wohnungsmarkt des Landkreises Sonneberg nicht möglich, innerhalb von 6 Monaten die Aufwendungen der Unterkunft und Heizung auf einen angemessenen Betrag zu senken, so ist er verpflichtet, substantiiert darzulegen, dass eine Absenkung der Aufwendungen der Unterkunft und Heizung trotz ernsthafter und intensiver Bemühungen nicht möglich war.

3.2.6 Zumutbarkeit eines Umzuges

Von der Zumutbarkeit eines Umzuges kann im Regelfall ausgegangen werden, wenn das Umzugsverlangen den Leitvorstellungen des SGB XII und SGB II gerecht wird. Unzumutbarkeit liegt nicht schon dann vor, wenn der Umzug vom Leistungsberechtigten und/ oder den übrigen Personen der Bedarfsgemeinschaft als unzumutbar empfunden wird. Bei der Prüfung kommt es nicht primär auf diese subjektiven Empfindungen an, sondern darauf, ob für einen objektiven Betrachter Unzumutbarkeit festzustellen ist. Dies ist eine notwendige und an sich selbstverständliche Eingrenzung, da das Umzugsverlangen vom Betroffenen selbst stets hart empfunden werden dürfte. Bei der Prüfung, ob Unzumutbarkeit vorliegt, ist daher insbesondere zu prüfen, welche Besonderheiten der Einzelfall gegenüber der Situation anderer vergleichbarer Gruppen von Leistungsberechtigten aufweist.

Unzumutbarkeit liegt nur bei einer von den typischen Belastungen, die üblicherweise mit einem Umzug verbunden sind, erheblich abweichenden, besonderen Belastungssituation vor.

Eine (weitere) Einschränkung von Umzügen wegen unangemessener Aufwendungen der Unterkunft und Heizung kann sich aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit (z.B. Geringfügigkeit der Überschreitung der Mietobergrenze) ergeben.

Eine Absenkung der unangemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung muss nach § 22 Abs. 1 Satz 4 SGB II nicht gefordert werden, wenn diese unter Berücksichtigung der bei einem Wohnungswechsel zu erbringenden Leistungen unwirtschaftlich wäre.

4.0.0 Aufwendungen für Heizung

4.0.1 Angemessene Aufwendungen für Heizung

Leistungen für Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind.

Die Angemessenheit der Höhe der Aufwendungen für Heizung ist zunächst unabhängig von der Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft zu prüfen.

Dazu ist zunächst der aktuelle bundesweite Heizspiegel heran zu ziehen. Übersteigen die tatsächlichen Aufwendungen für Heizung die angemessenen Aufwendungen für Heizung nach dem jeweiligen Wert für „zu hohe“ Heizkosten (einschließlich der darin enthaltenen Hinweise auf höhere Heizkosten), hat in einem zweiten Schritt eine Prüfung nach dem jeweiligen Wert für „zu hohen“ Verbrauch zu erfolgen. Legt der Vermieter in den Heizkostenabrechnungen die zu verteilenden Heizkosten auf die einzelnen Mieter nicht nach kWh um, so ist ein Vergleich zum Vorjahresverbrauch des Leistungsberechtigten anhand der Heizkostenabrechnungen anzustellen. Dies gilt nur, wenn im Vorjahr die Heizkosten angemessen waren.

Im Anschluss sollte immer eine Einzelfallprüfung zu erfolgen. Dem Leistungsberechtigten obliegt es, Gründe darzulegen, die es dennoch rechtfertigen können, die zu hohen Heizkosten als angemessen anzusehen.

Werden die vom Leistungsberechtigten dargelegten Gründe für die zu hohen Heizkosten vom Leistungsträger nicht anerkannt, ist nach 3.2.0 zu verfahren.

4.0.2 Inhalt der Aufwendungen für Heizung

Die laufenden und einmaligen Aufwendungen für Heizung bemessen sich nach dem angemessenen Bedarf für die Heizung der Wohnung inklusive Warmwasserbereitung, wenn dieses zentral aufbereitet wird.

Betriebsstromkosten für die Heizungsanlage sind gesondert zu erbringen, sofern diese nicht bereits Bestandteil der Heizkostenabrechnung sind. Sofern der Aufwand nicht getrennt erfasst wird, kann eine Übernahme in Höhe von 5 % der Brennstoffkosten im Rahmen der Angemessenheit erfolgen. Bei der Berechnung ist nur von den reinen Brennstoffkosten auszugehen; der Grundpreis ist hier nicht erneut übernahmefähig (BSG, Urteil vom 03.12.15 (B 4 AS 47/14 R)).

4.0.3 Nachzahlungsbeträge

Nachzahlungsbeträge im Rahmen der Jahresabrechnung werden übernommen, soweit sie angemessen im Sinne von Nr. 4.0.1 der Unterkunftsrichtlinie sind und die Zahlungsverpflichtungen zum Zeitpunkt des Hilfebedarfes bestehen.

Die Nachzahlung ist in einer Summe dem Bedarf im Monat der Fälligkeit hinzuzurechnen. Die jährlichen Abrechnungen hat der Leistungsberechtigte im Rahmen der ihm obliegenden Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten unverzüglich nach Erhalt vorzulegen.

4.1.0 Kosten für Warmwasserbereitung

Sofern die Warmwasserversorgung zentral für alle Wohneinheiten in einem Mehrparteienwohnhaus (über die Heizanlage, eine Warmwassertherme oder Fernwärme) und die Abrechnung der Warmwasserkosten im Rahmen der Nebenkostenabrechnung erfolgt, sind diese Kosten als Bedarf für Unterkunft und Heizung anzuerkennen. Gleiches gilt für Wohnungen (z.B. Etagenheizung) beziehungsweise Einfamilienhäuser, in denen Warmwasser über die Heizungsanlage erzeugt wird.

Soweit die Erzeugung von Warmwasser nicht im Rahmen der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung übernommen werden kann, weil eine dezentrale Erzeugung getrennt von der Heizung erfolgt, ist ein Mehrbedarf nach § 21 Abs. 7 SGB II bzw. § 30 Absatz 7 SGB XII anzuerkennen.

4.2.0 Zahlungsweise

Die Leistung für einmalige Aufwendungen für Heizung sind in einer Summe im Monat der Fälligkeit der Kaufpreissumme zusammen mit den Kosten der Unterkunft zu überweisen. Nach Erhalt der Lieferung ist die Rechnung beim Leistungsträger unverzüglich vorzulegen.

5.0.0 Gesamtangemessenheitsgrenze

Zur Beurteilung der Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung ist die Bildung einer Gesamtangemessenheitsgrenze (Bruttowarmmiete) vorzunehmen.

Für die angemessenen Aufwendungen der Unterkunft sind die Werte nach 9.0.0 heranzuziehen.

Für die Aufwendungen für angemessene Heizkosten ist auf die Werte für „zu hohe“ Heizkosten nach dem Bundesweiten Heizspiegel zurückzugreifen. Bei deren Überschreitung ist eine Einzelfallprüfung vorzunehmen.

6.0.0 Sonderfälle

6.0.1 Leistungsbereich SGB XII

1. Erhöhen sich nach einem nicht erforderlichen Umzug die angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, ohne die Angemessenheitsgrenze zu übersteigen, so sind diese Kosten zu übernehmen.

2. Im Übrigen wird für diesen Leistungsbereich auf die Regelungen des § 35 Abs. 2 SGB XII verwiesen.

6.0.2 Leistungsbereich SGB II

1. Erhöhen sich nach einem nicht erforderlichen Umzug die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, wird nur der bisherige Bedarf anerkannt. Die durch die Anhebung der abstrakten kommunalen Angemessenheitsgrenzen anerkannten Kostensteigerungen auf dem örtlichen Wohnungsmarkt sind bei fortdauernder Deckelung zu berücksichtigen (Dynamisierung vgl. BSG, Urteil vom 29. April 2015 – B 14 AS 6/14 R).

2. Aufwendungen für Unterkunft und Heizung bei Unterbrechung des Leistungsbezuges
Es erfolgt keine Begrenzung auf die bisherigen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung für einen nicht erforderlichen Umzug, wenn der Hilfebedürftige seine frühere Hilfebedürftigkeit für mindestens einen Kalendermonat durch bedarfsdeckendes Einkommen überwunden hat und aus dem Leistungsbezug ausgeschieden war (BSG Urteil vom 09.04.2014 - B 14 AS 23/13).

6.0.3 Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkaution

1. Bei vorheriger Zusicherung des Leistungsträgers können Aufwendungen für eine Mietkaution, für den Erwerb von Genossenschaftsanteilen und unumgängliche Wohnungsbeschaffungskosten (z.B. Maklerkosten, Ablösungsbeträge) übernommen werden.

Der Leistungsträger ist zur Zusicherung verpflichtet, wenn die Aufwendungen für die neue Unterkunft angemessen sind.

Die Zusicherung soll erteilt werden, wenn der Umzug durch den Leistungsträger veranlasst oder aus anderen Gründen notwendig ist und wenn ohne die Zusicherung eine Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht gefunden werden kann.

2. Aufwendungen für eine Mietkaution und für Genossenschaftsanteile sollen als Darlehen erbracht werden.

7.0.0 Umzugskosten

Zu den Aufwendungen der Unterkunft gehören auch die Kosten eines leistungspflichtig notwendigen Umzuges und die damit in Zusammenhang stehenden Renovierungskosten. Grundsätzlich sind Umzug und Renovierung in Selbsthilfe durchzuführen. In diesem Fall sind nur die für die Selbsthilfe erforderlichen Kosten zu übernehmen (z.B. Mietwagen, Materialkosten).

7.1.0 Kostenübernahme

Ist es dem Leistungsberechtigten nicht möglich und zumutbar, den Umzug/die Renovierung selbst durchzuführen, kann die Übernahme der Kosten durch ein Handwerks- bzw. Umzugsunternehmen in Betracht kommen. Der Leistungsberechtigte hat hierzu in der Regel drei Kostenvoranschläge von Handwerks- bzw. Umzugsunternehmen einzureichen. Voraussetzung für die Kostenübernahme ist die vorherige Zusicherung des Leistungsträgers.

7.2.0 Notwendiger Umzug

Ein Umzug ist leistungspflichtig notwendig, wenn:

- ein rechtskräftiges Räumungsurteil vorliegt,
- die bisherige Wohnung nachweislich nicht den gesundheitlichen Anforderungen genügt und nachweislich keine Aussicht auf eine Beseitigung der Mängel durch den Vermieter in einer angemessenen Frist besteht,
- die bisherige Wohnung unangemessen ist und der Leistungsträger einen Umzug fordert,
- die bisherige Wohnung zu klein ist, um ein menschenwürdiges Leben sicherzustellen,
- berufliche Gründe den Umzug erfordern,
- andere Gründe den Umzug notwendig machen (z.B. Schutzsuche im Frauenhaus bzw. in einer Frauenschutzwohnung, Trennung vom Ehe- oder Lebenspartner oder Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft).

7.3.0 Kosten bei Beendigung des Mietverhältnisses

1. Auch Kosten, die bei Beendigung des Mietverhältnisses aufzuwenden sind, um die Wohnung in den bei Einzug übernommenen Zustand zu versetzen, sind grundsätzlich Bestandteil der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung und gehören damit zum notwendigen Umzugsbedarf. Voraussetzung ist, dass eine entsprechende Vereinbarung im Mietvertrag getroffen worden ist und die Renovierung bei Zugrundelegung der Vertragsbedingungen notwendig und der Auszug sozialrechtlich gerechtfertigt.

2. Die Schlussrenovierung nach dem Tod stellt eine Nachlassschuld dar (§ 1967 BGB), für die der Erbe haftet. Ein Anspruch des Erben gegen den Leistungsträger besteht nicht.

3. Kosten für weitergehende Reparaturen wegen Beschädigung der Mietsache gehören nicht zum Unterkunftsbedarf, denn notwendig ist nur der Unterkunftsbedarf, der dem Leistungsberechtigten bei ordnungsgemäßer Wohnnutzung entsteht.

Soweit sich ein Leistungsberechtigter durch vertragswidriges Verhalten dem Vermieter gegenüber ersatzpflichtig macht, liegt die Durchsetzbarkeit derartiger Ersatzansprüche im Risikobereich des Vermieters.

4. Im Monat eines Umzugs können ausnahmsweise die tatsächlichen Aufwendungen für zwei Wohnungen als Bedarfe für Unterkunft und Heizung anzuerkennen sein (BSG, Urteil vom 30. Oktober 2019 – B 14 AS 2/19 R).

8.0.0 Zahlungen direkt an den Vermieter

Grundsätzlich sind die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung an den Leistungsberechtigten zu zahlen. Auf Antrag des Leistungsberechtigten kann eine Direktzahlung an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte erfolgen.

Aufwendungen für Unterkunft und Heizung sollen vom Leistungsträger an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden, wenn die zweckentsprechende Verwendung durch den Leistungsberechtigten nicht sichergestellt ist (§ 35 Abs. 1 SGB XII; § 22 Abs. 7 SGB II).

9.0.0 Höchstbeträge für Aufwendungen der Unterkunft

Die Angemessenheit einer Wohnung ist nicht nur durch deren Größe bestimmt, sondern auch durch Ausstattung, Lage und Bausubstanz, die nur einfachen und grundlegenden Bedürfnissen entsprechen und keinen gehobenen Lebensstandard aufweisen muss. Die Wohnung muss im unteren Segment der nach der Größe in Betracht kommenden Wohnungen im Landkreis Sonneberg liegen. Die Angemessenheit bestimmt sich dann aus dem Produkt von Wohnfläche und dem Standard, der sich in der Wohnungsmiete niederschlägt.

Für die Ermittlung der angemessenen Höchstbeträge für die Aufwendungen der Unterkunft im Landkreis Sonneberg sind die tatsächlichen Verhältnisse auf dem örtlichen Wohnungsmarkt des Landkreises Sonneberg in einer eigenen Wohnungsmarkanalyse der Landkreisverwaltung im Zeitraum 2020/2021 untersucht worden.

Auf Basis dieser Ergebnisse wurde in einem schlüssigen Konzept die regional angemessene Referenzmiete für Leistungsberechtigte aus den Leistungsbereichen des SGB II und SGB XII im Landkreis Sonneberg ermittelt.

Diese zu Mietwohnungen entwickelten Grundsätze gelten auch, soweit Leistungsberechtigte ein selbst genutztes Hausgrundstück von angemessener Größe im Sinn des § 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 SGB II und § 90 Abs. 2 Nr. 8 SGB XII bewohnen. Es sind daher für die Angemessenheit der Aufwendungen eines Eigenheims die anerkannte Wohnungsgröße nach Nr. 3.1.1 für eine angemessene vergleichbare Mietwohnung und die Aufwendungen für eine Mietwohnung dieser Größe mit unterem Wohnstandard zu Grunde zu legen. Für den Landkreis Sonneberg werden als regional angemessene Referenzmiete folgende Höchstbeträge für die monatlich angemessenen Aufwendungen der Bruttokaltmiete für die Unterkunft im Anwendungsbereich nach § 22 SGB II, §§ 35,42 SGB XII festgelegt:

Anzahl der Personen	Wohnfläche	Grundmiete €/m ²	€/Monat	Kalte Nebenkosten €/m ²	€/Monat	Bruttokaltmiete €/m ²	Gesamtbruttokaltmiete €/Monat
1	über 25 bis 50 m ²	5,65	282,50	1,48	74,00	7,13	356,50
2	über 50 bis 60 m ²	5,47	328,20	1,33	79,80	6,80	408,00
3	über 60 bis 75 m ²	5,87	440,25	1,32	99,00	7,19	539,25
4	über 75 bis 90 m ²	6,02	541,80	1,31	117,90	7,33	659,70
jede weitere Person	zusätzl. 15 m ²	6,02		1,31			

Zur Integration in regulären Wohnraum kann bei obdachlosen bzw. von Obdachlosigkeit bedrohten Menschen sowie bei Mehrpersonenhaushalten ab 5 Personen im Rahmen einer Einzelfallentscheidung ein angemessener Aufschlag auf die Bruttokaltmiete erfolgen. Für Mehrpersonenhaushalten ab 5 Personen gilt dies, wenn zu den pauschalen Aufschlägen für „jede weitere Person“ tatsächlich zeitnah keine kostenangemessene Unterkunft im Vergleichsraum anmietbar ist.

10.0.0 Gültigkeit der Verwaltungsvorschrift

Die 3. Änderung der Verwaltungsvorschrift – Unterkunftsrichtlinie tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Sonneberg, den 08.12.2022
Schmitz
Landrat

Landratsamt Sonneberg
Der Landrat

Aufhebung einer Stellenausschreibung

Die Stellenausschreibung des Landratsamtes Sonneberg vom 07.10.2022 für die Stelle einer/eines Bürosachbearbeiters/-in (m/w/d) für den Kreisbetrieb Abfallwirtschaft veröffentlicht im Amtsblatt 10/2022 vom 29.10.2022 wird hiermit aufgehoben.

Sonneberg, 05.12.2022
Hans-Peter Schmitz
Landrat

Landratsamt Sonneberg
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

Information zur Geflügelpest

Das Risiko einer Ausbreitung bei Wildvögeln sowie einer Übertragung auf Geflügel und gehaltene Vögel wird für ganz Deutschland durch das Friedrich-Löffler-Institut als hoch eingestuft. Im Jahresverlauf wurden vor allem in Norddeutschland Ausbrüche festgestellt. Aktuell gibt es auch bereits Ausbrüche in Bayern und Thüringen. Es ist derzeit von einem hohen Eintragsrisiko durch Verschleppung des Virus zwischen Haltungen innerhalb Deutschlands und Europas auszugehen.

Deshalb empfehlen wir dringend allen Geflügelhaltern, sich unmittelbar vor jedem Betreten der Geflügelhaltung die Hände zu waschen und geeignete Schutzkleidung zu tragen. Die Eingänge zu den Geflügelhaltungen sind mit geeigneten Einrichtungen zur Schuhdesinfektion zu versehen und die Schuhe sowie auch die Gerätschaften

sind nach Gebrauch zu reinigen und zu desinfizieren.

Es ist unbedingt zu verhindern, dass Wildvögel Zugang zu den Haltungen, Tränken und Futterstellen haben.

Der Zukauf von Geflügel über Geflügelmärkte, Geflügelbörsen oder mobile Geflügelhändler ist möglich, soweit die verkauften Tiere nachweislich virologisch innerhalb der letzten 4 Tage untersucht wurden und sich der Käufer darüber einen Nachweis vorlegen lässt.

Gleichzeitig fordern wir die Geflügelhalter auf, ihren gesetzlichen Pflichten zur Registrierung und zur Führung eines Bestandsregisters nachzukommen und dies ggf. unverzüglich nachzuholen.

Halter, die erhöhte Tierverluste zu beklagen haben, müssen sich sofort mit dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt in Verbindung setzen.

Auffälliges Verhalten und tot aufgefundene Wildvögel sollten umgehend der Veterinärbehörde zur Bergung und ggf. Untersuchung gemeldet werden:

Dr. Bianca Milas
Amtsleiterin
E-Mail: veterinaeramt@lkson.de
Telefon: 03675 871-590

Bitte beachten Sie unbedingt auch gegebenenfalls kurzfristig notwendige Bekanntmachungen und Allgemeinverfügungen zur Bekämpfung der Geflügelpest auf der Internetseite des Landkreises Sonneberg.

Landratsamt Sonneberg
Umweltamt

Öffentliche Bekanntmachung:

Landschaftspflegemaßnahmen – Entkusselung und Heidepflege auf dem Kieferleskopf bei Steinheid

Auf dem Kieferleskopf bei Steinheid wachsen Zwergstrauchheiden mit besonderem naturschutzfachlichem Wert. Die in Teilen nach § 30 BNatSchG bzw. § 15 ThürNatG geschützten Biotope werden mittlerweile fast flächig von Fichtensukzession bewachsen und beschattet. Auch werden die Heideflächen durch die zunehmende Bewaldung isoliert und der Artenaustausch verhindert. Der Biotopverbund soll wiederhergestellt und die Sukzession entfernt werden. Ein nicht-eingreifen würde langfristig zum Verlust der Biotope führen. Die Verjüngung der Heidepflanzen und Förderung von Bärlappen soll durch das kleinflächige abplaggen des Oberbodens nach historischem Vorbild gesichert werden.

Die NATURA 2000-Station in Trägerschaft des Landschaftspflegeverbandes Thüringer Wald e.V. beabsichtigt daher Landschaftspflegemaßnahmen auf dem Kieferleskopf durchzuführen. Im Zuge der Projektvorbereitung konnten leider bisher nicht alle Flächeneigentümer*innen ausfindig gemacht und kontaktiert werden. Wir hoffen daher auf diesem Wege auf Kontaktaufnahme durch die jeweiligen Personen.

Gemäß § 65 Abs. 1 und 2 BNatSchG – Duldungspflicht – sowie dem ThürNatG § 30 – Duldungspflicht – haben Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken, Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege aufgrund naturschutzrechtlicher Vorschriften zu dulden, soweit dadurch die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Vor der Durchführung der Maßnahmen sind die Berechtigten in geeigneter Weise zu benachrichtigen (§ 65 Abs. 2 BNatSchG). Die Eigentümer*innen werden hiermit durch öffentliche Bekanntmachung informiert:

Gemarkung: Steinheid
Flur: 0
Flurstücke: 402/4 2054 2056

Die Eigentümer erhalten so die Möglichkeit, Ihren Eigentumsbezug festzustellen und bei den unten genannten Stellen glaubhaft zu machen. Bitte teilen Sie innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung dieser Zustellung mögliche Hinweise und Einwände schriftlich mit. Es besteht weiterhin die Möglichkeit, diese beim Landschaftspflegeverband Thüringer Wald e.V. oder bei der unteren Naturschutzbehörde Sonneberg zur Niederschrift zu geben. Sollten Ihnen oder anderen Bürgern die Eigentümer der aufgeführten Flurstücke bekannt sein, können Sie diese gern innerhalb der zwei Wochen an die genannten Stellen vermitteln.

Für die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten entstehen durch die geplanten Maßnahmen keinerlei Verbindlichkeiten, Kosten oder andere Verpflichtungen. Durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt hiermit die öffentliche Zustellung gemäß § 15 Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG)

Ansprechpartner:

Landratsamt Sonneberg
Umweltamt
Untere Naturschutzbehörde
Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg
Tel.: 03675/871-415, 03675/871-347
E-Mail: umweltamt@lkson.de

Landschaftspflegeverband Thüringer Wald e.V.
NATURA 2000- Station „Thüringer Wald“
Rennsteigstraße 18, 98673 Eisfeld OT Friedrichshöhe
Tel: 036704/82713
E-Mail: o.krautkraemer@lpv-thueringer-wald.de

Landratsamt Sonneberg

Amtliche Bekanntmachung

Die untere Rechtsaufsichtsbehörde, Landratsamt Sonneberg, hier handelnd nach § 46 Abs. 1 Nr. 3 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG), macht gemäß § 42 Abs. 3 S. 1 ThürKGG die ausgefertigte Neufassung der Verbandsatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER vom 29.11.2022 (beschlossen in der Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes am 15.11.2022, Beschluss Nr. 298/125/22, mit Schreiben vom 16.11.2022 zur Anzeige gebracht), amtlich bekannt. Die Verbandsmitglieder des Zweckverbandes sollen gemäß § 42 Abs. 3 S. 5 ThürKGG in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg hinweisen.

Sonneberg, den 01.12.2022
Im Auftrag
Dr. Höfner

Dienstsiegel

Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER vom 29.11.2022

Der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER erlässt aufgrund der §§ 16, 20 und 31 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194), in Verbindung mit § 19 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 2022 (GVBl. S. 414, 415) folgende Neufassung der Verbandssatzung.

**§ 1
Name und Sitz**

- (1) Der Name des Zweckverbandes ist Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER. Die Kurzform lautet Zweckverband RENNSTEIGWASSER. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Sitz ist in Neuhaus am Rennweg.
- (3) Der Verband führt ein Dienstsiegel.

**§ 2
Verbandsmitglieder**

- (1) Verbandsmitglieder sind die Städte und Gemeinden
 - 1 Cursdorf
 - 2 Deesbach
 - 3 Döschnitz
 - 4 Katzhütte
 - 5 Lauscha für den OT Ernstthal
 - 6 Meura
 - 7 Neuhaus am Rennweg
 - 8 Rohrbach
 - 9 Saalfeld/Saale für OT Reichmannsdorf, OT Schmiedefeld, OT Wittgendorf
 - 10 Schwarzatal
 - 11 Schwarzburg
 - 12 Unterweißbach
- (2) Andere Gemeinden können dem Zweckverband RENNSTEIGWASSER beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Rechnungsjahres aus dem Zweckverband RENNSTEIGWASSER austreten, wenn die Verbandsversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich aufgrund eines Beschlusses des Gemeinderates erklärt werden. Er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Mit dem Austritt hat die Gemeinde die störungsfreie Weiterführung der bisher durch den Zweckverband RENNSTEIGWASSER erfüllten Aufgaben zu sichern. Ausgeschiedene Gemeinden sollten sich zu einem neuen Zweckverband zusammenschließen. Die Vermögensanteile gehen mit Austritt an das Verbandsmitglied über, ebenso die offenen Verpflichtungen und Lasten.

**§ 3
Verbandsgebiet**

Das Gebiet des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder.

**§ 4
Aufgaben des Zweckverbandes**

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, für seine Mitglieder:
 1. Wasser zu beschaffen und Wasservorkommen zu erschließen,
 2. Wasserversorgungsanlagen zu planen, zu errichten, zu übernehmen, zu erneuern, zu betreiben, zu unterhalten und zu verwalten,
 3. die Einwohner der Verbandsmitglieder mit Trink- und Brauchwasser zu beliefern,
 4. Wasser für öffentliche Zwecke bereitzustellen und, soweit das verfügbare Wasser

- ausreicht, für gewerbliche und sonstige Zwecke abzugeben,
5. alle sonstigen Maßnahmen vorzunehmen, die für die Erfüllung der vorgenannten Aufgaben notwendig sind,
6. die auf Grund der Satzungen zu fordernden Gebühren und Beiträge festzusetzen und zu erheben.
- (2) Der Zweckverband ist berechtigt, Wasser an Nichtmitglieder zu liefern.
- (3) Der Zweckverband hat die Aufgabe, für seine Mitglieder:
 1. Abwasser zu sammeln, fortzuleiten, zu behandeln und einzuleiten,
 2. die Anlagen der Abwasserbehandlung und -ableitung zu planen, zu errichten, zu übernehmen, zu erneuern, zu betreiben, zu unterhalten und zu verwalten. Nicht zu den Aufgaben des Zweckverbandes gehören die Unterhaltung und Reinigung der Anlagenteile von zu Straßen gehörenden Regenwassereinfläufen und Sinkkästen,
 3. die Fäkalschlamm Entsorgung durchzuführen,
 4. alle sonstigen Maßnahmen vorzunehmen, die für die Erfüllung der vorgenannten Aufgaben notwendig sind,
 5. die auf Grund der Satzungen zu fordernden Gebühren und Beiträge festzusetzen und zu erheben.
- (4) Der Zweckverband ist berechtigt, Abwasser von Nichtmitgliedern zu übernehmen, fortzuleiten und zu behandeln.
- (5) Der Zweckverband verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.
- (6) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die hierzu notwendigen Befugnisse, gehen auf den Zweckverband über.
- (7) Der Zweckverband erlässt an Stelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet.
- (8) Die Verbandsmitglieder gestatten dem Verband zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben die Benutzung ihrer öffentlichen Verkehrsräume und der sonstigen, ihrem jeweiligen Verfügungsrecht unterliegenden Grundstücke.

**§ 5
Organe**

Die Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende. Es wird ein Verbandsausschuss gebildet.

**§ 6
Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den gesetzlichen Vertretern der Verbandsmitglieder. Die Verbandsmitglieder Katzhütte, Neuhaus am Rennweg und Saalfeld/Saale entsenden einen weiteren Verbandsrat in die Verbandsversammlung, der durch das jeweilige Beschlussorgan des Verbandsmitgliedes zu bestellen ist.
- (2) Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme auf je angefangene 1.000 Einwohner. Die Stimmen jedes Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Die Regelungen des § 28 Abs. 1 ThürKGG in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten. Der Beginn der Gültigkeit der neuen Stimmenzahlen wird mit dem 01.01. des Geschäftsjahres festgelegt. Der Festlegung der Stimmenzahlen werden die vom Thüringer Landesamt für Statistik bzw. der Meldungen des zuständigen Einwohnermeldeamtes fortgeschriebenen Bevölkerungszahlen zum 30. Juni des Vorjahres zugrunde gelegt. Der Geschäftsleiter soll jeweils vor Beginn des Geschäftsjahres den Verbandsmitgliedern das neue Stimmenverhältnis mitteilen.

**§ 7
Aufgaben der Verbandsversammlung**

1. Beschlussfassung über Erlass, Änderung oder Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Verbandssatzung, Aufnahme und Austritte von Mitgliedern,
3. Festsetzung der Haushaltssatzung und des Wirtschafts- und Stellenplanes jährlich,
4. Feststellung des Jahresabschlusses,
5. Festsetzung der Verbandsumlage,
6. Wahl des Vorsitzenden, dessen Stellvertreters und des Verbandsausschusses,
7. Erlass und Änderung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
8. Entscheidung und Beschlussfassung über die Bildung von Ausschüssen,
9. Bestellung und Abberufung des Geschäftsleiters und seines Stellvertreters,
10. Veräußerung und Erwerb von Grundstücken und sonstigem Anlagevermögen und Immobilien,
11. Zustimmung zur Lieferung an Nichtmitglieder und die Festsetzung des Entgeltes,
12. Zustimmung zur Übernahme des Abwassers von Nichtmitgliedern und die Festsetzung des Entgeltes,
13. Zustimmung zur Erbringung von Leistungen für Nichtmitglieder,
14. Beschlussfassung zur Berufung von bis zu 2 sachkundigen Bürgern, die dem Verbandsausschuss beratend angehören,
15. Beschlussfassung über die Höhe der Entschädigung der ehrenamtlichen Verbandsausschussmitglieder sowie der hinzugezogenen sachkundigen Bürger.

**§ 8
Verbandsvorsitzender**

- (1) Der Verbandsvorsitzende wird von der Verbandsversammlung gewählt. Sein Stellvertreter wird von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt.
- (2) Der Verbandsvorsitzende erfüllt die Aufgaben des Vorsitzenden des Verbandsausschusses.

§ 9**Verbandsausschuss**

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, dessen Stellvertreter und weiteren 3 Mitgliedern.
- (2) Diese Mitglieder des Verbandsausschusses werden von der Verbandsversammlung aus den Reihen der geborenen Mitglieder der Verbandsversammlung gesondert gewählt. Für jedes Mitglied des Verbandsausschusses wählt die Verbandsversammlung aus den Reihen der geborenen Mitglieder einen persönlichen Stellvertreter. Die Amtszeit des Mitgliedes des Verbandsausschusses endet mit seiner Kommunalwahlperiode.
- (3) Im Verhinderungsfall des Verbandsvorsitzenden und dessen Stellvertreters übernimmt das an Jahren älteste Mitglied des Verbandsausschusses die Geschäfte des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden. Ist dieses Mitglied des Verbandsausschusses ebenfalls verhindert, gehen die Geschäfte des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden an das nächst jüngere Mitglied des Verbandsausschusses über.
- (4) Der Verbandsausschuss tagt regelmäßig zwischen den Verbandsversammlungen und auf Einberufung durch den Verbandsvorsitzenden.
- (5) Der Verbandsausschuss führt die Vorberatung aller Zuständigkeiten der Verbandsversammlung.

§ 10**Verbandswirtschaft, Geschäftsleitung**

- (1) Der Zweckverband hat zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle.
- (2) Die Verbandsversammlung bestellt einen Geschäftsleiter und einen Stellvertreter.
- (3) Der Zweckverband führt zur Erfüllung seiner wirtschaftlichen Aufgaben einen Eigenbetrieb auf der Grundlage der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV). Der Zweckverband überträgt dem Eigenbetrieb seine Aufgaben zur Trinkwasserversorgung und Abwasserbehandlung.
- (4) Die Aufgaben der Geschäftsstelle sind durch die Bediensteten des Eigenbetriebes zu führen.

§ 11**Haushaltssatzung/Wirtschaftsplan**

- (1) Der Entwurf der Haushaltssatzung nebst Wirtschaftsplan ist den Verbandsmitgliedern spätestens vier Wochen vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übergeben. Die Haushaltssatzung nebst Wirtschaftsplan besteht aus:
 - Haushaltssatzung
 - Vorbericht zur Haushaltssatzung
 - Erfolgsplan
 - Vermögensplan
 - Finanzplan
 - Investitionspläne Trinkwasser und Abwasser
 - Stellenplan
 - Übersicht Verbindlichkeiten und Rücklagen.
- (2) Die Haushaltssatzung nebst Wirtschaftsplan ist spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Haushaltssatzung nebst Wirtschaftsplan wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigungen, sonst vier Wochen nach Vorlage an die Aufsichtsbehörde, nach § 15 bekanntgemacht.

§ 12**Deckung des Finanzbedarfs**

- (1) Der Zweckverband deckt seinen Finanzbedarf durch Zuweisungen, Beiträge und Gebühren seiner Abgabepflichtigen und durch Kredite.
- (2) Die Beiträge dienen zur Finanzierung der Herstellung, Übernahme und Erneuerung von Anlagen gemäß den Satzungen. Das laufende Entgelt dient zur Deckung der Kosten und Aufwendungen des Zweckverbandes.
- (3) Soweit der Finanzbedarf nicht nach Abs. 1 gedeckt werden kann, werden von jedem Verbandsmitglied Umlagen erhoben. Die Umlagen werden unterschieden nach
 1. Umlagen zur Deckung des laufenden Finanzbedarfes (Betriebskostenumlage)
 2. Umlagen zur Deckung des Finanzbedarfes für Investitionen (Investitionskostenumlage).
- (4) Der durch Zuschüsse, Kredite und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER für Investitionen – das sind die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der im § 4 genannten Anlagen einschließlich der vom Vermögenshaushalt zuzuordnenden Ausgaben für die Ersatzbeschaffung von beweglichen Sachen – wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Investitionskostenumlage). Die Beiträge nach dem Kommunalabgabengesetz sind in den Satzungen und Beschlüssen auf die Verbandsmitglieder bzw. Bürger umzulegen, welche tatsächlich an die wasserwirtschaftlichen Anlagen angeschlossen werden. Der Umlegungsschlüssel für die Verbandssammler ergibt sich aus dem Verhältnis der Einwohnerzahl der angeschlossenen Verbandsmitglieder. Für die Kläranlagen wird je eine Hälfte des nicht gedeckten Finanzbedarfs nach dem Verhältnis der im Endausbau vorgesehenen Abwassermengen und Einwohnergleichwerte verteilt (Umlegungsschlüssel). Die Festsetzung der Gesamtinvestitionskosten (Berechnung nach den vorstehenden Sätzen) erfolgt nach Abschluss der Baumaßnahme des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER durch Beschluss der Verbandsversammlung. Die bisher geleisteten Investitionskostenumlagenbeiträge der einzelnen Verbandsmitglieder werden hierauf als Vorausleistung angerechnet.

§ 13**Festsetzung und Zahlung der Umlagen**

- (1) Die Investitionskostenumlage und die Betriebskostenumlage werden in der Haushaltssatzung für jedes Jahr neu festgesetzt.
- (2) Ergibt sich am Ende des Haushaltsjahres ein Überschuss, der ganz oder teilweise darauf beruht, dass der tatsächliche Finanzbedarf geringer ist, als in der Haushaltssatzung festgelegt, so bringt der Zweckverband die zu viel erhobenen Umlagen den Verbandsmitgliedern für die Umlagenschuld der darauffolgenden Jahre in Anrechnung. Im Falle eines Fehlbetrages ist diese Regelung in umgekehrter Folge anzuwenden.
- (3) Bei der Festsetzung der Investitionskostenumlage sind anzugeben:
 1. die Höhe des durch Zuschüsse, Darlehen und sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfes für die Errichtung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Anlagen (Umlagesoll),
 2. die auf die einzelnen Verbandsmitglieder entfallenden Einwohner,
 3. der Investitionskostenumlagebetrag, bezogen auf einen Einwohner bzw. Einwohnergleichwert (Umlagesatz),
 4. die Höhe des Investitionskostenumlagebetrages je Verbandsmitglied.
- (4) Bei der Festsetzung der Betriebskostenumlage sind anzugeben:
 1. die Höhe des durch Zuschüsse, Darlehen und sonstige Einnahmen nicht gedeckten und durch Ausgleich von Verlusten aus dem Eigenbetrieb entstehenden laufenden Finanzierungsbedarfs (Umlagesoll),
 2. die am Stichtag auf die einzelnen Verbandsmitglieder entfallenden Einwohner bzw. Einwohnergleichwerte (Umlagesatz),
 3. die Höhe des Betriebskostenumlagebetrages je Verbandsmitglied.
- (5) Die Bemessung des Umlagesatzes auf die Menge Trinkwasser oder Abwasser ist möglich. Sie ist durch die Verbandsversammlung zu beschließen.
- (6) Die Umlagen werden mit einem Viertel ihrer Jahresbeträge am 10. jedes dritten Quartalsmonates fällig. Es können bei Säumigkeit Verzugszinsen bis 0,5 v.H. je Monat erhoben werden.

§ 14**Jahresrechnung, Prüfung**

- (1) Die Jahresrechnung ist innerhalb von sechs Monaten vom Werkleiter dem Verbandsvorsitzenden vorzulegen.
- (2) Die Jahresrechnung ist von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Der Auftrag für die Prüfung ist dem Wirtschaftsprüfer durch den Verbandsvorsitzenden nach entsprechender Beschlussfassung durch den Verbandsausschuss im zu prüfenden Rechnungsjahr zu erteilen.
- (3) Nach Vorlage des Berichts zur Prüfung des Jahresabschlusses und des jeweiligen Lageberichts wird die Jahresrechnung von der Verbandsversammlung festgestellt. Die Verbandsversammlung beschließt über den Vorschlag über die Behandlung des Jahresergebnisses, von Jahresfehlbeträgen und Jahresüberschüssen der Betriebszweige und die Entlastung des Verbandsvorsitzenden, des Verbandsausschusses und der Werkleitung.

§ 15**Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Der Zweckverband RENNSTEIGWASSER ist Herausgeber eines Amtsblattes mit dem Titel „Amtsblatt des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIG-WASSER“.
- (2) Satzungen und Verordnungen werden im Amtsblatt des Zweckverbandes öffentlich bekannt gemacht. Sie treten am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft, soweit kein anderer Tag des Inkrafttretens bestimmt ist.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Verbandsausschusssitzungen bzw. der Verbandsversammlungen werden durch Veröffentlichung in der Zeitung „Freies Wort“ und „Ostthüringer Zeitung“ rechtsbegründend bekannt gemacht. Darüber hinaus erfolgt der Hinweis auf die Sitzungen des Verbandsausschusses und der Verbandsversammlung auf der Internetpräsentation des Zweckverbandes.
- (4) Die Veröffentlichung freigegebener Beschlüsse der Organe des Zweckverbandes erfolgt im Amtsblatt des Zweckverbandes.
- (5) Im Übrigen findet die Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (Bekanntmachungsverordnung) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 16**Abwicklung/Auflösung**

Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes erfolgt die Verteilung des Vermögens und der Verbindlichkeiten auf die Verbandsmitglieder nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl gemäß § 6 der Verbandssatzung und nach den für das Verbandsmitglied direkt zuordenbaren Verbindlichkeiten.

§ 17**Sonstiges**

- (1) Soweit nicht das Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit oder diese Verbandssatzung besondere Vorschriften enthalten, sind die für Gemeinden geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.
- (2) Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher, weiblicher und diverser Form Soweit nicht das Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit oder diese Verbandssatzung besondere Vorschriften enthalten

sind die für Gemeinden geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 18 Inkrafttreten

Die Neufassung der Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neuhaus/Rwg., den 29.11.2022

Zweckverband RENNSTEIGWASSER
Neuhaus am Rennweg

Eilhauer
Verbandsvorsitzender

(DS)

Beschluss – Nr. 386/23/2022

Transferprogramm „Onlinezugangsgesetz (OZG)- Umsetzung und Digitalisierung der Bauaufsicht Thüringen“ – Kooperationsprojekt mit den Bauaufsichtsbehörden der Städte Erfurt, Weimar und Jena

Der Kreistag beschließt:

„Für die Durchführung des Kooperationsprojektes zum Transferprogramm ‚OZG- Umsetzung und Digitalisierung der Bauaufsicht Thüringen‘ mit den Bauaufsichtsbehörden der Städte Erfurt, Weimar und Jena wird die Zustimmung erteilt. Entsprechende Verwaltungsvereinbarungen sowie Förderanträge dürfen noch im Jahr 2022 unterzeichnet und auf den Weg gebracht werden. Die finanziellen Mittel werden im Haushaltsplan 2023 veranschlagt. Das Kooperationsprojekt kann auch im Rahmen einer vorläufigen Haushaltsführung durchgeführt und abgerechnet werden.“

Schmitz, Landrat

Siegel

Beschluss – Nr. 387/23/2022

Erstellung eines Gebäude- und Raumnutzungskonzeptes des Objektes „Lagerhalle 801“ für den Katastrophenschutz

Der Kreistag beschließt:

„Der Kreistag beauftragt die Verwaltung zur Erstellung eines auf die Bedürfnisse des kreislichen Katastrophenschutzes abgestimmten Gebäude- und Raumnutzungskonzeptes der Fahrzeug- und Lagerhalle auf dem SBBS Gelände unter der Voraussetzung der zeitnahen Beräumung der Lagerflächen des Deutschen Spielzeugmuseums. Für die Planungsleistung und für die Durchführung erster Sanierungsmaßnahmen zur Herstellung eines zumindest verkehrssicheren Zustandes sind Mittel in den Haushaltsplan 2023 aufzunehmen.“

Schmitz, Landrat

Siegel

Beschluss – Nr. 388/23/2022

Genehmigung außerplanmäßiger Ausgaben unter der Haushaltsstelle 91000.86020 im Haushaltsjahr 2021

Der Kreistag beschließt:

„Unter der Haushaltsstelle 91000.86020 werden außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von 81.370 EUR genehmigt.“

Schmitz, Landrat

Siegel

Beschluss – Nr. 389/23/2022

Genehmigung außerplanmäßiger Ausgaben unter der Haushaltsstelle 35000.93560 im Haushaltsjahr 2021

Der Kreistag beschließt:

„Unter der Haushaltsstelle 35000.93560 werden außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von 31.200 EUR genehmigt.“

Schmitz, Landrat

Siegel

Beschluss – Nr. 390/23/2022

Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben unter der Haushaltsstelle 65000.95031 im Haushaltsjahr 2021

Der Kreistag beschließt:

„Unter der Haushaltsstelle 65000.95031 werden überplanmäßige Ausgaben in Höhe von 240.000 EUR genehmigt.“

Schmitz, Landrat

Siegel

Beschluss – Nr. 391/23/2022

Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben unter der Haushaltsstelle 45540.76020 im Haushaltsjahr 2021

Der Kreistag beschließt:

„Unter der Haushaltsstelle 45540.76020 werden überplanmäßige Ausgaben in Höhe von 100.000 EUR genehmigt.“

Schmitz, Landrat

Siegel

Beschluss – Nr. 392/23/2022

Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben unter der Haushaltsstelle 45570.77000 im Haushaltsjahr 2021

Der Kreistag beschließt:

„Unter der Haushaltsstelle 45570.77000 werden überplanmäßige Ausgaben in Höhe von 500.000 EUR genehmigt.“

Schmitz, Landrat

Siegel

Beschluss – Nr. 393/23/2022

Kenntnisnahme der Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2021

Der Kreistag beschließt:

„Die Jahresrechnung 2021 wird zur Kenntnis genommen.“

Schmitz, Landrat

Siegel

Beschluss – Nr. 394/23/2022

REGIOMED-KLINIKEN GmbH Satzungsänderung der Henneberg-Kliniken-Betriebsgesellschaft mbH

Beschlüsse des Kreistages Sonneberg vom 02.11.2022

Beschluss – Nr. 380/23/2022

Aufnahme eines Dringlichkeitsantrages

Der Kreistag beschließt:

„Der Dringlichkeitsantrag des 1. Beigeordneten hinsichtlich der ‚Neufassung der Satzung des Landkreises Sonneberg für die Benutzung und Verwaltung der Unterkünfte für Asylbewerber und andere ausländische Flüchtlinge‘ wird auf die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung des Kreistages am 02.11.2022 aufgenommen.“

Schmitz, Landrat

Siegel

Beschluss – Nr. 381/23/2022

Bestätigung der geänderten Tagesordnung der öffentlichen Sitzung des Kreistages vom 02.11.2022

Der Kreistag beschließt:

„Die geänderte Tagesordnung der öffentlichen Sitzung des Kreistages vom 02.11.2022 wird beschlossen.“

Schmitz, Landrat

Siegel

Beschluss – Nr. 382/23/2022

Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift der Sitzung des Kreistages vom 03.08.2022

Der Kreistag beschließt:

„Der öffentliche Teil der Niederschrift der Sitzung des Kreistages vom 03.08.2022 wird genehmigt.“

Schmitz, Landrat

Siegel

Beschluss – Nr. 383/23/2022

Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift der Sitzung des Kreistages vom 24.08.2022

Der Kreistag beschließt:

„Der öffentliche Teil der Niederschrift der Sitzung des Kreistages vom 24.08.2022 wird genehmigt.“

Schmitz, Landrat

Siegel

Beschluss – Nr. 384/23/2022

Anpassung der Beförderungsentgelte im Linienverkehr der Omnibus Verkehrs Gesellschaft mbH Sonneberg/Thür.

Der Kreistag beschließt:

„Der Kreistag erteilt nach § 12 Abs. 1 Buchstabe g i.V.m. § 11 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages sein Einvernehmen zur Anpassung der Beförderungsentgelte im Linienverkehr der Omnibus Verkehrs Gesellschaft mbH Sonneberg/Thür. gemäß Anlage.“
Die Anlage kann im Landratsamt Sonneberg, Zimmer 248 o. 249 (Kreistagsbüro), eingesehen werden.

Schmitz, Landrat

Siegel

Beschluss – Nr. 385/23/2022

Neufassung der Satzung des Landkreises Sonneberg für die Benutzung und Verwaltung der Unterkünfte für Asylbewerber und andere ausländische Flüchtlinge

Der Kreistag beschließt:

„Die Neufassung der Satzung des Landkreises Sonneberg für die Benutzung und Verwaltung der Unterkünfte für Asylbewerber und andere ausländische Flüchtlinge wird beschlossen.“

Die Anlage kann im Landratsamt Sonneberg, Zimmer 248 o. 249 (Kreistagsbüro), eingesehen werden.

Schmitz, Landrat

Siegel

Der Kreistag beschließt:

„Der Landrat wird beauftragt und ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der REGIONED-KLINIKEN GmbH folgendem Beschluss zuzustimmen:

„Die Gesellschafter der REGIONED-KLINIKEN GmbH beauftragen und ermächtigen die Geschäftsführung hiermit, eine Änderung des Gesellschaftsvertrages der Henneberg-Kliniken-Betriebsgesellschaft mbH, gemäß Anlage 2, vor dem 31.12.2022 rechtswirksam herbeizuführen.

Die Geschäftsführung wird weiterhin ermächtigt, erforderliche Änderungen der Satzung vorzunehmen, um die Umsetzung der Änderung des Gesellschaftsvertrages der Henneberg-Kliniken-Betriebsgesellschaft mbH zu erreichen. Sollte die Änderung zu einer wesentlichen Veränderung führen, sind die Gesellschafter vorab erneut zu hören und gegebenenfalls bedarf es einer erneuten Zustimmung der Gesellschafter. Ob die Änderung wesentlich ist, entscheidet der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung nach billigem Ermessen.“

Die Anlage kann im Landratsamt Sonneberg, Zimmer 248 o. 249 (Kreistagsbüro), eingesehen werden.

Schmitz, Landrat

Siegel

Beschluss – Nr. 395/23/2022

Antrag der Kreistagsfraktion AfD

Resolution des Kreistages gegen überhöhte Energiepreise

Der Kreistag beschließt:

„Der Landrat des Landkreises Sonneberg fordert die Landes- und Bundesregierung auf, alles zu unternehmen, um die Energiepreise für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen auf ein vertragliches Maß zu reduzieren.

Der Landrat wird beauftragt, ein entsprechend lautendes Schreiben an die Landes- und Bundesregierung zu versenden sowie die Mitgliedschaften in entsprechenden Organisationen, beispielsweise im Thüringischen Landkreistag e.V., zu nutzen, um auf die Umstände aufmerksam zu machen.“

Schmitz, Landrat

Siegel

Beschluss – Nr. 396/23/2022

Antrag der Kreistagsfraktion CDU

Finanzielle Unterstützung zum langfristigen Erhalt der Geburtsstation am Klinikum Sonneberg

Der Kreistag beschließt:

„Der Landrat des Landkreises Sonneberg wird beauftragt, vom Freistaat Thüringen eine jährliche finanzielle Unterstützung der Geburtshilfeabteilung im Klinikum Sonneberg zum Ausgleich des Defizites einzufordern. Hierbei soll vom Freistaat Thüringen ein Förderprogramm erarbeitet werden, welches die wohnortnahe Geburtshilfe in kleineren Einrichtungen unterstützt.“

Schmitz, Landrat

Siegel

Beschlüsse des Kreisausschusses vom 23.11.2022

Beschluss – Nr. 385/32/2022

Bestätigung der Tagesordnung des öffentlichen Teils der Sitzung des Kreisausschusses am 23.11.2022

Der Kreisausschuss beschließt:

„Die Tagesordnung des öffentlichen Teils der 32. Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Sonneberg am 23.11.2022 wird bestätigt.“

Schmitz, Landrat

Siegel

Beschluss – Nr. 386/32/2022

Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 09.11.2022 – öffentlicher Teil

Der Kreisausschuss beschließt:

„Die Niederschrift der Sitzung des Kreisausschusses vom 09.11.2022 – öffentlicher Teil – wird genehmigt.“

Schmitz, Landrat

Siegel

Beschluss – Nr. 387/32/2022

Verleihung der Ehrenmedaille 2022 des Landkreises Sonneberg

Der Kreisausschuss beschließt:

„Die Ehrenmedaille des Landkreises Sonneberg für das Jahr 2022 wird gemäß ‚Richtlinie des Landkreises Sonneberg über die Verleihung einer Ehrenmedaille‘ an den im Folgenden genannten Personenkreis verliehen:

- Frau Lore Mikołajczyk, Stadt Lauscha“
- Frau Renate Luthardt, OT Mengersgereuth-Hämmern, Gemeinde Frankenblick
- Herrn Andreas Girbardt, Gemeinde Goldisthal
- Herrn Henry Schwarzer, Stadt Sonneberg
- Herrn Karl Stein, Stadt Sonneberg
- Herrn Günther Zimny, Stadt Sonneberg
- Herrn Franz Leopold, Stadt Sonneberg.“

Schmitz, Landrat

Siegel

Beschluss – Nr. 388/32/2022

Bekanntmachung von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen des Kreisausschusses

Der Kreisausschuss beschließt:

„Die Beschlüsse – Nr. 213/18/2021, 215/18/2021, 216/18/2021, 217/18/2021, 218/18/2021, 219/18/2021, 220/18/2021, 221/18/2021, 222/18/2021, 223/18/2021, 225/18/2021, 226/18/2021, 227/18/2021, 228/18/2021, 229/18/2021, 230/18/2021, 231/18/2021, 232/18/2021, 233/18/2021, 237/19/2021, 245/20/2021, 246/20/2021, 247/20/2021, 248/20/2021, 249/20/2021, 250/20/2021, 251/20/2021, 252/20/2021, 256/20/2021, 257/20/2021, 264/21/2021, 265/21/2021, 266/21/2021, 267/21/2021, 268/21/2021, 269/21/2021, 270/21/2021, 271/21/2021, 272/21/2021, 279/22/2021, 280/22/2021, 281/22/2021, 282/22/2021, 283/22/2021, 284/22/2021, 285/22/2021, 286/22/2021, 287/22/2021, 293/23/2022, 294/23/2022, 300/24/2022, 301/24/2022, 302/24/2022, 303/24/2022, 304/24/2022, 305/24/2022, 306/24/2022, 312/25/2022, 313/25/2022, 314/25/2022, 315/25/2022, 316/25/2022, 317/25/2022, 318/25/2022, 319/25/2022, 321/25/2022, 324/27/2022, 325/27/2022, 326/27/2022, 333/28/2022, 335/28/2022, 336/28/2022, 337/28/2022, 338/28/2022, 229/28/2022, 340/28/2022, 341/28/2022, 342/28/2022, 343/28/2022, 344/28/2022, 346/28/2022, 353/29/2022, 354/29/2022, 357/29/2022, 358/29/2022, 366/30/2022, 367/30/2022, 368/30/2022, 369/30/2022, 371/30/2022, 372/30/2022, 373/30/2022, 374/30/2022, 375/30/2022, 376/30/2022, 377/30/2022, 378/30/2022, 379/30/2022, 382/21/2022 und 384/31/2022 des Kreisausschusses, Legislatur 2019-2024, werden in der beschlossenen Form bekannt gemacht.“

Schmitz, Landrat

Siegel

Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vom 26.09.2022

Beschluss – Nr. 97/19/2022

Erweiterung der Tagesordnung

Der Jugendhilfeausschuss beschließt:

„Der Tagesordnungspunkt ‚Beratung und Beschlussfassung zum Antrag des Vereins Lebenswasser e.V. auf finanzielle Unterstützung‘ wird auf die Tagesordnung aufgenommen.“

Beate Meißner, Vorsitzende

Beschluss – Nr. 98/19/2022

Geschäftsordnungsantrag des Ausschussmitgliedes, Herr Philipp Müller

Der Jugendhilfeausschuss beschließt:

„Dem Geschäftsordnungsantrag des Ausschussmitgliedes, Herr Philipp Müller, die Tagesordnungspunkte 2 und 3 des nichtöffentlichen Sitzungsteils zu tauschen, wird stattgegeben.“

Beate Meißner, Vorsitzende

Beschluss – Nr. 99/19/2022

Feststellen der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit, Bestätigung der geänderten Tagesordnung vom 26.09.2022

Der Jugendhilfeausschuss beschließt:

„Die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit des Ausschusses werden festgestellt. Die geänderte Tagesordnung vom 26.09.2022 wird bestätigt.“

Beate Meißner, Vorsitzende

Beschluss – Nr. 100/19/2022

Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 11.07.2022 – öffentlicher Teil

Der Jugendhilfeausschuss beschließt:

„Die Niederschrift der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 11.07.2022 – öffentlicher Teil – wird genehmigt.“

Beate Meißner, Vorsitzende

Beschluss – Nr. 101/19/2022

Antrag des Vereins Lebenswasser e.V. auf finanzielle Unterstützung

Der Jugendhilfeausschuss beschließt:

„Der Verein Lebenswasser e.V. erhält für die Sanierung der Heizungsanlage im Kinderhaus ‚Kunst und Spiel‘ und dem Haus der offenen Jugendarbeit ‚All In‘ aus Mitteln des Kreishaushaltes einen finanziellen Zuschuss in Höhe von 5.000 EUR.“

Beate Meißner, Vorsitzende

Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vom 07.11.2022

Beschluss – Nr. 106/20/2022

Absetzung Tagesordnungspunkt 1 der nichtöffentlichen Sitzung

Der Jugendhilfeausschuss beschließt:

„Der Tagesordnungspunkt 1 der nichtöffentlichen Sitzung wird von der Tagesordnung abgesetzt.“

Beate Meißner, Vorsitzende

Beschluss – Nr. 107/20/2022

Feststellen der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit, Bestätigung der geänderten Tagesordnung vom 07.11.2022

Der Jugendhilfeausschuss beschließt:

„Die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit des Ausschusses werden festgestellt. Die geänderte Tagesordnung vom 07.11.2022 wird bestätigt.“

Beate Meißner, Vorsitzende

Omnibus Verkehrs Gesellschaft mbH Sonneberg / Thür.

Beförderungsentgelte im Regional- und Stadtverkehr der Omnibus Verkehrs Gesellschaft mbH Sonneberg / Thür. - gültig ab 01. Januar 2023 -

Für die Beförderung von Personen im öffentlichen Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen nach § 42 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) gelten folgende Beförderungsentgelte:

§ 1 **Beförderungsentgelte im Regionalverkehr**

1. Einzelfahrschein

Das Beförderungsentgelt für die Einzelfahrt je Person beträgt bis zu einer Tarifentfernung von 5 km 1,60 €. Für darüber hinausgehende Tarifentfernungen beträgt das Beförderungsentgelt:

von 6	bis 10 km	0,2600	€/ km
von 11	bis 15 km	0,2500	€/ km
von 16	bis 20 km	0,2400	€/ km
von 21	bis 25 km	0,2350	€/ km
	ab 26 km	0,2300	€/ km

Die Aufrundung des Einzelfahrscheins ist auf volle 0,10 € vorzunehmen. Die Entfernungskilometer sind den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens gültigen Tarifentfernungen zwischen zwei Tarifpunkten wird immer die jeweils kürzere Fahrstrecke in Ansatz gebracht. Dabei ist kaufmännisch auf volle Kilometer zu runden. Der Einzelfahrschein wird entwertet ausgegeben und ist nach Fahrtantritt nicht übertragbar.

2. Sonderregelung für den Linienabschnitt Scheibe/ Alsbach - Goldisthal

Der Linienabschnitt Scheibe/ Alsbach - Goldisthal ist Bestandteil der genehmigten Linienverkehre 501 Neuhaus am Rennweg - Goldisthal. Aufgrund der wesentlichen Verlängerung der Fahrstrecke durch die Nutzung der neuen L1112 und der daraus entstehenden unangemessenen Fahrpreise werden für diesen Linienabschnitt die Tarifentfernungen angewendet, die auf der Grundlage des Streckenprotokolls für die bis 1998 genutzte Straße Scheibe/ Alsbach - Goldisthal ermittelt wurden und die Beförderungsentgelte entsprechend ermittelt.

3. Ermäßigter Einzelfahrschein

Für den ermäßigten Einzelfahrschein ist das Beförderungsentgelt des Einzelfahrscheins um 25% zu ermäßigen und auf volle 0,10 € aufzurunden. Der Mindestpreis für die ermäßigte Einzelfahrt beträgt **1,20 €**

4. Zwölfahrschein

Das Beförderungsentgelt für die Zwölfahrschein wird auf der Basis des jeweiligen Beförderungsentgeltes für Einzelfahrten durch Multiplikation mit dem Faktor 9 ermittelt und ist jeweils auf volle 0,10 € aufzurunden. Der Mindestfahrpreis beträgt **14,40 €**. Die Zwölfahrschein berechtigt zu zwölf Fahrten auf der jeweiligen Fahrstrecke.

§ 2 **Beförderungsentgelte** **StadtBus Sonneberg - Neustadt bei Coburg** **StadtBus Neuhaus am Rennweg - Ernstthal**

1. Einzelfahrschein

Das Beförderungsentgelt für die Einzelfahrt je Person beträgt: **1,60 €**
Das gilt auch für den Fall, wenn im Regionalverkehr Haltestellen im Netz der Stadtverkehrslinien genutzt werden.

2. Ermäßigter Einzelfahrschein

Für den ermäßigten Einzelfahrschein ist das jeweilige Beförderungsentgelt um 25% zu ermäßigen und auf volle 0,10 € aufzurunden. Das Beförderungsentgelt für die Einzelfahrt je Person beträgt somit: **1,20 €**

3. Mehrfahrtenkarte

Das Beförderungsentgelt für Mehrfahrtenkarten beträgt:

3.1 Sechsfahrtenkarte

Das Beförderungsentgelt für Sechsfahrtenkarten wird auf der Basis des jeweiligen Beförderungsentgeltes für Einzelfahrten durch Multiplikation mit dem Faktor 5 ermittelt und ist jeweils auf volle 0,10 € aufzurunden. Der Mindestfahrpreis beträgt **8,00 €**. Die Sechsfahrtenkarte berechtigt zu sechs Fahrten.

3.2 Zwölfahrschein

Das Beförderungsentgelt für Zwölfahrschein wird auf der Basis des jeweiligen Beförderungsentgeltes für Einzelfahrten durch Multiplikation mit dem Faktor 9 ermittelt und ist jeweils auf volle 0,10 € aufzurunden. Der Mindestfahrpreis beträgt **14,40 €**. Die Zwölfahrschein berechtigt zu zwölf Fahrten.

4. Ermäßigte Sechsfahrtenkarte

Das Beförderungsentgelt für die ermäßigten Sechsfahrtenkarten beträgt: **6,00 €**

5. Umsteigen

Ein Einzelfahrschein berechtigt zum Umsteigen innerhalb von einer Stunde nach der jeweiligen Ausgabe des Fahrausweises von einer Linie auf eine andere Linie im Bedienungsgebiet des Stadtverkehrs Sonneberg - Neustadt b. Coburg und Neuhaus am Rennweg - Ernstthal.

§ 3 **Beförderungsentgelte für Zeitfahrschein**

1. Allgemeine Zeitfahrschein

Für die Preisbildung, Ermäßigung und Gültigkeit gelten folgende Bestimmungen:

1.1 Monatskarte

Fahrpreis: Einzelfahrschein x 28
Ermäßigung: 30% (bei 40 Fahrten pro Monat)
Gültigkeit: vom ersten bis letzten Kalendertag eines jeden Monats
Umsteigen: beliebig auf der jeweiligen Fahrstrecke

Die ermittelten Fahrpreise werden jeweils auf volle 0,10 € aufgerundet.

Der Mindestfahrpreis beträgt

44,80 €

Das Beförderungsentgelt in allen StadtBus-Linien beträgt für eine Monatskarte: **44,80 €**

1.2 Wochenkarte

Fahrpreis: Einzelfahrschein x 9
Ermäßigung: 25% (bei 12 Fahrten pro Woche)
Gültigkeit: eine Kalenderwoche (von Montag bis Sonntag)
Umsteigen: beliebig auf der jeweiligen Fahrstrecke

Die ermittelten Fahrpreise werden jeweils auf volle 0,10 € aufgerundet.

Der Mindestfahrpreis beträgt

14,40 €

Das Beförderungsentgelt in allen StadtBus-Linien beträgt für eine Wochenkarte: **14,40 €**

2. Ermäßigter Zeitfahrschein

2.1 Monatskarte für Schüler, Studenten und Auszubildende

Das Beförderungsentgelt für diese Monatskarte wird auf Basis des Beförderungsentgeltes für die Monatskarte ermittelt. Zur Preisbildung ist der Preis der Monatskarte um 15% zu reduzieren. Die ermittelten Preise werden jeweils auf volle

0,10 € aufgerundet. Der Mindestfahrpreis beträgt

38,10 €

Das Beförderungsentgelt in allen StadtBus - Linien beträgt für eine ermäßigte Monatskarte: **38,10 €**

2.2 Wochenkarte für Schüler, Studenten und Auszubildende

Das Beförderungsentgelt für diese Wochenkarte wird auf Basis des Beförderungsentgeltes für die Wochenkarte ermittelt. Zur Preisbildung ist der Preis der Wochenkarte um 20% zu reduzieren. Die ermittelten Preise werden jeweils auf volle

0,10 € aufgerundet. Der Mindestfahrpreis beträgt

11,60 €

Das Beförderungsentgelt in allen StadtBus - Linien beträgt für eine ermäßigte Monatskarte: **11,60 €**

§ 4 **Sonstige Fahrschein**

1. Mobilitätsticket

Das Mobilitätsticket gilt für ältere Menschen die dauerhaft ihren Führerschein bei der Führerscheinstelle zurückgeben. Der Fahrgast benötigt eine Bestätigung von der Führerscheinstelle. Hierdurch bekommt er einmalig einen kostenlosen Fahrschein für 6 Monate, auf einer von ihm ausgewählten Strecke.

2. Tagesgruppen-Ticket

Das Tagesgruppen-Ticket gilt für Gruppen von Fahrgästen ab 10 Personen. Zwei Kinder im Alter bis zu 14 Jahren gelten als eine erwachsene Person. Bei ungeraden Zahlen wird aufgerundet.

Der Fahrpreis ermittelt sich durch Multiplikation der Anzahl der Fahrgäste mit dem für die jeweilige Fahrstrecke geltenden ermäßigten Einzelfahrschein.

Für das Tagesgruppen-Ticket gelten darüber hinaus folgende Bestimmungen:

- Die Gruppe muss während der Fahrt zusammenbleiben.
- Die Fahrten sind spätestens 48 Stunden vor Fahrtantritt anzumelden.
- Fahrtunterbrechungen auf der jeweiligen Fahrstrecke sind nicht zulässig.

3. Tages-Tickets

3.1 Tages-Netz-Ticket

9,00 €

Gilt im gesamten Netz des Unternehmens über den jeweils gesamten Tag.

3.2 City-Netz-Ticket

4,50 €

Gilt im Netz der Stadtverkehre über den jeweils gesamten Tag.

3.3 Strecken-Netz-Ticket

Gilt auf jeweils einer bestimmten Strecke des Regionalverkehrs über den gesamten Tag und berechnet sich wie folgt: Zweifacher Preis für den Einzelfahrschein abzüglich 10%.

4. Sozial-Ticket

Das Sozialticket wird ausgegeben als Einzelfahrschein mit 50% Ermäßigung. Anspruchsberechtigte sind Empfänger von Grundsicherungsleistungen im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII sowie nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

5. Azubi-Ticket

Das Azubi-Ticket des Freistaates Thüringen wird gemäß den jeweils geltenden Richtlinien auf allen Linien anerkannt, jedoch nicht auf Streckenabschnitten, die in den Freistaat Bayern führen.

6. Sicherheitsticket

Polizeibeamte in Uniform werden auf allen Linien, bei denen der Tarif der OVG Sonneberg zur Anwendung kommt, unentgeltlich befördert.

§ 5

Zusätzliche Bestimmungen

Fahrausweise für Beförderungen auf mehreren nacheinander folgenden Linien im Regionalverkehr oder beim Übergang von Linien des Regionalverkehrs auf den Stadtverkehr bzw. umgekehrt bis zum Reiseziel sind je Streckenabschnitt gesondert zu berechnen.

§ 6

Gültigkeitszeitraum

- Die Beförderungsentgelte gelten in Verbindung mit den Tarifbestimmungen vom 16.11.2022 und den Gemeinsamen Beförderungsbedingungen von BBT und VMT vom 01.01.2022.
- Die in dieser Regelung enthaltenen Ortsbezeichnungen entsprechen den in der jeweils erteilten Genehmigung nach § 42 PBefG festgelegten Linienverläufen. Neugliederungen der Gemeindegebiete bleiben unberührt.
- Die Beförderungsentgelte treten am 01. Januar 2023 in Kraft.
- Mit Inkrafttreten verlieren die Beförderungsentgelte und Tarifbestimmungen vom 01.03.2019 ihre Gültigkeit.
- Vorstehende Beförderungsentgelte sind durch die Genehmigungsbehörde nach § 39 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) am 14.11.2022 genehmigt worden.

Sonneberg, den 16.11.2022

gez.

Schneider

Geschäftsführer

Omnibus Verkehrs Gesellschaft mbH Sonneberg / Thür.

Tarifbestimmungen

im Regional- und Stadtverkehr

der Omnibus Verkehrs Gesellschaft mbH Sonneberg / Thür.

- gültig ab 01. Januar 2023 -

Den Tarifbestimmungen liegen das Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und die Gemeinsamen Beförderungsbedingungen von BBT und VMT (gültig ab 01.01.2022) zugrunde.

1. Einzelfahrausweise

1.1. Allgemeine Bestimmungen

(1) Einzelfahrausweise sind Einzelfahrscheine und Mehrfahrtenkarten.

Einzelfahrscheine im Fahrzeug werden nur zum sofortigen Fahrtantritt verkauft.

(2) Mehrfahrtenkarten können in beliebiger Anzahl im Voraus erworben werden. Bei Änderungen der Beförderungsentgelte werden bereits erworbene Mehrfahrtenkarten vier Wochen nach Inkrafttreten anerkannt und weitere vier Wochen mit Zuzahlung des Differenzbetrages zum neuen Tarif umgetauscht.

(3) Die entwerteten Einzelfahrausweise oder Mehrfahrtenkartenabschnitte sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar.

(4) Zur Benutzung von ermäßigten Einzelfahrausweisen sind berechtigt: Kinder vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 14. Lebensjahr

(5) Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr in Begleitung einer erwachsenen Begleitperson im Besitz eines gültigen Fahrausweises werden unentgeltlich befördert, jedoch nicht mehr als drei Kinder je Begleitperson. Darüber hinaus entrichten Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr den ermäßigten Fahrpreis.

2. Zeitfahrausweise

2.1. Allgemeine Bestimmungen

(1) Zeitfahrausweise sind Wochenkarten, Monatskarten sowie Wochenkarten und Monatskarten für Schüler, Studenten und Auszubildende. Sie gelten im jeweiligen Zeitabschnitt für eine beliebige Anzahl von Fahrten im bestimmten Linienbereich.

(2) Zeitfahrausweise gelten jeweils von 0:00 Uhr des ersten bis 24:00 Uhr des letzten Kalendertages einer Woche oder eines Monats.

(3) Zeitfahrausweise für Schüler, Studenten und Auszubildende werden an Anspruchsberechtigte ausgegeben. Zum Bezug sind berechtigt:

a) Schüler (gegen Vorlage eines gültigen Schülerscheines) und Studenten (gegen Vorlage eines gültigen Studentenausweises) öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater, allgemeinbildender und berufsbildender Schulen bzw. Universitäten und Hochschulen sowie Einrichtungen des zweiten Bildungsweges;

b) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder Realschulabschlusses besuchen;

c) Personen, die in einem Berufsbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 40, Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes oder § 37, Abs. 3 der Handwerksordnung ausgebildet werden;

d) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;

e) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.

Die Berechtigung zum Erwerb von Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs hat der Auszubildende durch Vorlage einer Bescheinigung der Ausbildungsstätte oder des Trägers des jeweiligen Sozialen Dienstes nachzuweisen. In der Bescheinigung ist zu bestätigen, dass die Voraussetzungen des Abs. 3 gegeben sind. Die Bescheinigung gilt längstens ein Jahr.

Sammelbestellungen über die Ausbildungseinrichtungen bzw. den Schulträger sind möglich. Sie gelten als Anspruchsberechtigungsnachweis.

2.2. Besondere Bestimmungen für Monatskarten/ Schülermonatskarten, Wochenkarten/ Schülerwochenkarten

(1) Monatskarten und Schülermonatskarten sowie Wochenkarten und Schülerwochenkarten werden im Stadt- und Regionalverkehr ausgegeben.

(2) Monatskarten und Schülermonatskarten gelten über alle Kalendertage eines Monats für den bestimmten Linienbereich. Wochenkarten und Schülerwochenkarten gelten über alle Kalendertage einer Woche für den bestimmten Linienbereich.

(3) Für abgenutzte, zerrissene, beschädigte oder verlorene Monatskarten bzw. Wochenkarten besteht kein Anspruch auf Ersatz.

(4) Fahrgelderstattung bei Nichtanspruchnahme wird nur dann gewährt, wenn der Gültigkeitszeitraum noch nicht begonnen hat. Eine Ausnahme hierbei bildet der Nachweis einer Erkrankung bis zum fünften Nutzungstag einer Monatskarte- oder Schülermonatskarte. In diesem Fall wird der jeweilige Fahrausweis nach Abzug des in Anspruch genommenen Anteils zurückerstattet und die zum Gesamtfahrpreis entstandene Differenz zurückerstattet.

3. Beförderung von Schwerbehinderten

Die Beförderung von Schwerbehinderten und ggf. deren Begleitpersonen richtet sich nach den Bestimmungen des SGB IX in der jeweiligen Fassung. Zum Nachweis der Berechtigung müssen der gültige Schwerbehindertenausweis im Original und eine entsprechende gültige Wertmarke vorgezeigt werden.

4. Beförderung von Sachen und Tieren

(1) Frei befördert werden:

- Kinderwagen
- Rollator/Gehhilfe
- Handgepäck

(2) Für die Beförderung von Fahrrädern, E-Rollern (auch im zusammengeklappten Zustand), Hunden jeglicher Art, Kleintieren (sofern das Behältnis die Größe des Handgepäcks übersteigt), Schlitten und Skiern unter Berücksichtigung des § 11 der Beförderungsbedingungen wird ein Entgelt in Höhe von 2,50 € erhoben.

5. Erhöhtes Beförderungsentgelt, Reinigungskosten, Bearbeitungsgebühren

(1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes gemäß den allgemeinen Beförderungsbedingungen § 9 (1) verpflichtet.

(2) In den Fällen des Abs. 1 erhebt die OVG ein erhöhtes Beförderungsentgelt von 60,00 €, bei nicht sofortiger Begleichung berechnet die OVG für die Erstellung einer Rechnung und Postzustellung zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 €.

(3) Bei Verunreinigung von Fahrzeugen, Betriebsanlagen oder Betriebseinrichtungen werden Reinigungskosten in Höhe von 50,00 € durch das Verkehrs- oder Betriebspersonal erhoben, sofern der Fahrgast nicht nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft. Muss der Betrag von der Verwaltung des Unternehmens über Rechnung erhoben werden, so erhöht er sich um eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 €. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

(4) Für die missbräuchlichen Betätigungen von Sicherheitseinrichtungen wird ein Strafgeld von 30,00 € erhoben. Kann der Betrag nicht sofort beglichen werden, gelten die Festlegungen der Absätze (2) und (3).

(5) Für sonstige zusätzliche verwaltungstechnische Vorgänge, z. B. Erstellung von Fahrpreisbescheinigungen, wird je Vorgang eine Bearbeitungsgebühr von mindestens 5,00 € erhoben.

6. Geltungszeitraum

(1) Die Tarifbestimmungen treten ab 01. Januar 2023 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten verlieren die Tarifbestimmungen vom 01. März 2019 ihre Gültigkeit.

(3) Vorstehenden Tarifbestimmungen hat die Genehmigungsbehörde nach § 39 PBefG am 14.11.2022 zugestimmt.

Sonneberg, den 16.11.2022

gez.

Schneider

Geschäftsführer

**Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband
Sonneberg**

Beschlüsse der 104. (A) Verbandsversammlung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg vom 29.11.2022 – öffentlicher Teil

Beschluss-Nr. VV 01/104A/22

1. und 2. Änderung des Investitionsprogrammes 2022 des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg

Die Verbandsversammlung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg beschließt gemäß § 35 Absatz 1 Ziffer 5 der Geschäftsordnung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg vom 23.01.2019, die als Anlage beigefügte „1. und 2. Änderung des Investitionsprogramms 2022“.



Sonneberg, den 29.11.2022
gez. Kurtz, Verbandsvorsitzender

(Dienstsiegel)

Beschluss-Nr. VV 02/104A/22

Planungsrechnung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg für den Zeitraum 2022-2032

Die Verbandsversammlung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg beschließt entsprechend § 35 Abs. 1 Ziffer 9 der Geschäftsordnung der Verbandsorgane des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg vom 23.01.2019 die in der Anlage beigefügten

Planungsrechnung 2022 – 2032

für den Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg in der Fassung vom 12.11.2022.

Sonneberg, den 29.11.2022
gez. Kurtz, Verbandsvorsitzender

(Dienstsiegel)

Beschluss-Nr. VV 03/104A/22

Gebührenkalkulation Trinkwasser für den Zeitraum 2023 – 2026

Die Verbandsversammlung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg beschließt entsprechend § 35 Abs. 1 Ziffer 9 der Geschäftsordnung der Verbandsorgane des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg vom 23.01.2019 die als Anlage beigefügte

Gebührenkalkulation Trinkwasser für den Zeitraum 2023 – 2026

für den Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg.

Sonneberg, den 29.11.2022
gez. Kurtz, Verbandsvorsitzender

(Dienstsiegel)

Beschluss-Nr. VV 04/104A/22

Gebührenkalkulation Abwasser für den Zeitraum 2023 – 2026

Die Verbandsversammlung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg beschließt entsprechend § 35 Abs. 1 Ziffer 9 der Geschäftsordnung der Verbandsorgane des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg vom 23.01.2019 die als Anlage beigefügte

Gebührenkalkulation Abwasser für den Zeitraum 2023 – 2026

für den Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg.

Sonneberg, den 29.11.2022
gez. Kurtz, Verbandsvorsitzender

(Dienstsiegel)

Beschluss-Nr. VV 05/104A/22

4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg (GS-EWS)

Die Verbandsversammlung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg beschließt gemäß § 13 Absatz 1 Nr. 2 der Verbandssatzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg vom 29.05.1998 in der Fassung der 8. Änderung vom 16.10.2020, die in der Anlage beigefügte „4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg (GS-EWS)“.

Sonneberg, den 29.11.2022
gez. Kurtz, Verbandsvorsitzender

(Dienstsiegel)

Beschluss-Nr. VV 06/104A/22

5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg (GS-WBS)

Die Verbandsversammlung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg beschließt gemäß § 13 Absatz 1 Nr. 2 der Verbandssatzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg vom 29.05.1998 in der Fassung der 8. Änderung vom 16.10.2020, die in der Anlage beigefügte „5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg“ zu beschließen.

Sonneberg, den 29.11.2022
gez. Kurtz, Verbandsvorsitzender

(Dienstsiegel)

Beschluss-Nr. VV 07/104A/22

Kenntnisnahme der Beteiligungsberichte der Umweltlabor Rhön-Rennsteig GmbH und der Firma Wasserwerke Sonneberg Service GmbH für das Geschäftsjahr 2021 gemäß § 75 a Abs. 3 ThürKO

Die Verbandsversammlung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg beschließt, die in den Anlagen beigefügten Beteiligungsberichte für das Geschäftsjahr 2021 der Umweltlabor Rhön-Rennsteig GmbH und der Wasserwerke Sonneberg Service GmbH gemäß § 75 a Abs. 3 ThürKO zur Kenntnis zu nehmen.

Sonneberg, den 29.11.2022
gez. Kurtz, Verbandsvorsitzender

(Dienstsiegel)

Hinweis:

Sofern Anlagen Bestandteil von Bekanntmachungen sind, werden diese beim Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg, PIKO-Platz 1 in 96515 Sonneberg, im Sekretariat 3. OG, zu den Öffnungszeiten am Dienstag in der Zeit 09.00-11.30 Uhr und Donnerstag 12.30-17.00 Uhr zur Einsichtnahme ausgelegt und können eingesehen werden. Termine außerhalb der Öffnungszeiten nur nach telefonischer Vereinbarung.

Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg

4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg (GS-EWS)

Der Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg erlässt aufgrund der §§ 16, 20 und 23 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201), der §§ 19 und 20 der Fassung der Neubekanntmachung der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 2022 (GVBl. S. 414, 415), der §§ 47 ff. des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) in der Fassung vom 28. Mai 2019 (GVBl. 74), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 285), sowie der §§ 2, 10, 11, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) folgende Satzung:

Artikel 1 Änderungen

Die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg (GS-EWS) vom 18.04.2016 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.04.2016 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg Ausgabe 4/2016 vom 30.04.2016), deren 1. Satzung zur Änderung vom 15.12.2016 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg Ausgabe 12/2016 vom 23.12.2016), deren 2. Satzung zur Änderung vom 16.10.2020 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg Ausgabe 10/2020 vom 31.10.2020) und deren 3. Satzung zur Änderung vom 08.12.2020 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg Ausgabe 12/2020 vom 19.12.2020) wird, wie folgt, geändert:

1. § 4a Grundgebühr für Grundstücke mit überwiegender Wohnnutzung § 4a erhält folgende Fassung: „

§ 4a

Grundgebühr für Grundstücke mit überwiegender Wohnnutzung

(1) Für Grundstücke, die überwiegend der Wohnnutzung dienen, wird die Grundgebühr nach dem modifizierten Einwohnermaßstab bemessen.

Die Grundgebühr beträgt ab 01.01.2023

- | | |
|----------------------------|-----------------|
| a) für 0 bis 1 Person | 37,20 Euro/Jahr |
| zuzüglich | |
| b) für jede weitere Person | 3,90 Euro/Jahr |

(2) Grundstücke auf denen sich Alters- und Pflegeheime befinden, sind Grundstücke, die im Sinne dieser Satzung überwiegend der Wohnnutzung dienen. Die Grundgebühr für diese Grundstücke wird gemäß Absatz 1 erhoben.

(3) Als Personen im Sinne dieser Satzung gelten, die am 30.06. des Abrechnungsjahres für das Grundstück (Abwasseranschluss) mit ihrem Erst- oder Zweitwohnsitz gemeldeten Einwohner. Die Personenzahl kann geschätzt werden, soweit der gesetzlichen Meldepflicht nicht nachgekommen wird.“

2. § 4b Grundgebühr für Grundstücke mit überwiegender gewerblicher oder gleichgestellter Nutzung

§ 4b erhält folgende Fassung: „

§ 4b

Grundgebühr für Grundstücke mit überwiegender gewerblicher oder gleichgestellter Nutzung

(1) Für Grundstücke, die gewerblich genutzt werden, insbesondere auf denen sich Industriebetriebe, Gewerbebetriebe sowie landwirtschaftliche und öffentliche Einrichtungen befinden, wird die Grundgebühr nach dem Nenndurchfluss (Q3) bzw. nach der MID-Richtlinie der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Ab dem 01.01.2023 beträgt die Grundgebühr:

- | | |
|--|------------------|
| a) bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss von: | |
| bis Q3 4 m³/h: | 47,40 Euro/Jahr |
| bis Q3 10 m³/h: | 113,76 Euro/Jahr |
| bis Q3 16 m³/h: | 189,60 Euro/Jahr |
| b) bei der Verwendung von Großwasserzählern / Verbundzählern mit einem Anschlussflansch: | |

bis Q3 25 m³/h (DN 50):	284,40 Euro/Jahr
bis Q3 40 m³/h (DN 50):	284,40 Euro/Jahr
bis Q3 63 m³/h (DN 80):	758,40 Euro/Jahr
bis Q3 100 m³/h (DN 80):	758,40 Euro/Jahr
bis Q3 100 m³/h (DN 100):	1.137,60 Euro/Jahr
bis Q3 160 m³/h (DN 100):	1.137,60 Euro/Jahr
bis Q3 250 m³/h (DN 150):	2.844,00 Euro/Jahr

(3) Für Grundstücke, auf denen die Nutzung für gewerbliche Tätigkeiten gegenüber der Wohnnutzung überwiegt sowie für Grundstücke, die als Gärten, Wochenendhäuser, Sportstätten, Friedhöfe und Garagen genutzt werden, wird die Grundgebühr gemäß der Absätze 1 und 2 erhoben.“

3. § 5a Einleitungsgebühr Schmutzwasser zentrale Entwässerungseinrichtung
§ 5a erhält folgende Fassung: „

§ 5a

Einleitungsgebühr Schmutzwasser zentrale Entwässerungseinrichtung

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des Schmutzwassers, welche der zentralen Entwässerungseinrichtung zugeführt wird, berechnet. Als Schmutzwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungsanlage zugeführten Wassermengen bzw. bei beweglichen Wasserzählern die entnommene Wassermenge abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach § 5a Absatz 2 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Bei der Verwendung von Bauwasserzählern werden die hierüber verbrauchten Wassermengen zum Abzug gebracht. Bei landwirtschaftlichen Betrieben gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 15 m³ jährlich als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind durch den Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(2) Vom Abzug nach Absatz 1 sind ausgeschlossen

- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

(3) Sollte Wasser auf dem Grundstück durch eine Eigengewinnungsanlage so genutzt werden, dass es als Abwasser in die zentrale Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird, sind diese Mengen durch geeichte Wasser- bzw. Abwasserzähler zu ermitteln und als Abwässer zu berücksichtigen. Diese Zähleinrichtungen sind auf Kosten der Grundstückseigentümer zu errichten. § 5a Abs. 1 Satz 8 gilt entsprechend.

(4) Die Einleitungsgebühr beträgt ab dem 01.01.2023 **2,25 Euro/m³.**“

4. § 5b Einleitungsgebühr Schmutzwasser dezentrale Entwässerungseinrichtung – Teileinleiter

§ 5b erhält folgende Fassung: „

§ 5b

Einleitungsgebühr Schmutzwasser dezentrale Entwässerungseinrichtung – Teileinleiter

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge, die der dezentralen Entwässerungseinrichtung von den an die Teilortskanalisation angeschlossenen Grundstücken abgeführt wird, berechnet.

(2) Bei Ableitung von Schmutzwasser über eine ordnungsgemäß betriebene Grundstückskläranlage in die dezentrale Entwässerungseinrichtung ohne Sammelkläranlage (Teilortskanalisation) beträgt die Einleitungsgebühr ab dem 01.01.2023 **0,74 Euro/m³.**

(3) Als Schmutzwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungsanlage zugeführten Wassermengen bzw. bei beweglichen Wasserzählern die entnommene Wassermenge abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach § 5b Abs. 4 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Bei der Verwendung von Bauwasserzählern werden die hierüber verbrauchten Wassermengen zum Abzug gebracht. Bei landwirtschaftlichen Betrieben gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 15 m³ jährlich als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind durch den Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(4) Vom Abzug nach Absatz 3 sind ausgeschlossen

- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

(5) Sollte Wasser auf dem Grundstück durch eine Eigengewinnungsanlage so genutzt werden, dass es als Abwasser in die dezentrale Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird, sind diese Mengen durch geeichte Wasser- bzw. Abwasserzähler zu ermitteln und als Abwässer zu berücksichtigen. Diese Zähleinrichtungen sind auf Kosten der Grundstückseigentümer zu errichten. § 5b Abs. 3 Satz 7 gilt entsprechend.“

5. § 5c Einleitungsgebühr Niederschlagswasser

§ 5c erhält folgende Fassung: „

§ 5c

Einleitungsgebühr Niederschlagswasser

(1) Wird Niederschlagswasser von bebauten und/oder befestigten Flächen von Grundstücken direkt oder indirekt in die zentrale Entwässerungseinrichtung oder Teilortskanalisation als Teil der dezentralen Entwässerungseinrichtung eingeleitet, wird eine Einleitungsgebühr Niederschlagswasser erhoben.

(2) Maßstab für diese Gebühr ist nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 die mit einem Abflussfaktor gewichtete befestigte und an die zentrale Entwässerungseinrichtung oder Teilortskanalisation als Teil der dezentralen Entwässerungseinrichtung angeschlossene bzw. in diese entwässernde Fläche. Als solche zählt der Teil des Grundstücks, auf dem infolge künstlicher Einwirkung Niederschlagswasser nicht oder nur teilweise einsickern kann und von dort in die zentrale Entwässerungseinrichtung oder Teilortskanalisation als Teil der dezentralen Entwässerungseinrichtung eingeleitete wird bzw. ohne leitungsmäßige Verbindung abfließt. Dabei ist unter dieser Einleitung ohne leitungsmäßige Verbindung diejenige zu verstehen, bei der von versiegelten Flächen, die nicht direkt an die zentrale Entwässerungseinrichtung oder Teilortskanalisation als Teil der dezentralen Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, Niederschlagswasser oberirdisch aufgrund natürlichen Gefälles oder anderer Gegebenheiten so abgeleitet wird, dass es in die zentrale Entwässerungseinrichtung oder Teilortskanalisation als Teil der dezentralen Entwässerungseinrichtung gelangt.

Die befestigten Flächen sind durch den Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg zu schätzen, wenn

1. der Grundstückseigentümer keine Angaben im Rahmen seiner Auskunftspflicht zur befestigten Fläche getätigt hatte, oder
2. wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine getätigte Auskunft unrichtig ist oder aufgrund nachträglicher Änderung unrichtig wird.

Stichtag für die Berücksichtigung der befestigten Flächen ist der 30.11. eines jeden Jahres. Änderungen sind durch den Grundstückseigentümer bis zum Stichtag schriftlich anzuzeigen.

(3) Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Befestigungsgrade werden die unter Absatz 2 genannten Flächen mit den folgenden Abflussfaktoren gewichtet:

- a) befestigte Flächen

aa) Beton, Schwarzdecken (Asphalt, Teer, o.ä.), Pflaster mit Fugenverguss, sonstige wasserundurchlässige Flächen mit Fugenverdichtung	0,90
ab) Pflaster, Platten jeweils ohne Fugenverguss bis zu einer Fugenbreite kleiner 15 mm	0,75
ac) Pflaster, Platten jeweils ohne Fugenverguss bis zu einer Fugenbreite größer gleich 15 mm	0,50
ad) wassergebundene Decken	0,50
ae) Porenpflaster oder ähnlich wassergebundenes Pflaster	0,50
af) Rasengittersteine	0,15

- b) unbefestigte Flächen

ba) Flächen mit natürlicher Bodenbeschaffenheit	0,00
---	------

- c) Dachflächen

ca) Flachdächer, geneigte Dächer	0,90
cb) Kiesdächer	0,50
cc) Gründächer mit einer Aufbaudicke bis 10 cm	0,50
cd) Gründächer mit einer Aufbaudicke ab 10 cm	0,25

Bei unterschiedlicher Versiegelung wird die jeweilige Teilfläche mit dem entsprechenden Abflussfaktor gewichtet. Grundlage für die Erhebung der Einleitungsgebühr Niederschlagswasser ist die Summe der gewichteten Teilflächen (Gebührenbemessungsfläche).

(4) Die Gebührenbemessungsfläche kann vermindert werden, wenn:

- a) durch die Vorhaltung und den Betrieb von baulichen Anlagen zur Niederschlagswasserspeicherung oder -versickerung die zentrale Entwässerungseinrichtung oder Teilortskanalisation als Teil der dezentralen Entwässerungseinrichtung entlastet wird. Dabei wird die Gebührenbemessungsfläche je Kubikmeter Rückhaltvolumen um 10 m² anrechenbare und angeschlossene Fläche bis maximal zur Gebührenbemessungsfläche gemindert.
- b) durch eine registrierte Eigengewinnungsanlage Niederschlagswasser zu Brauchwasser umgenutzt wird und damit die zentrale Entwässerungseinrichtung oder Teilortskanalisation als Teil der dezentralen Entwässerungseinrichtung entlastet wird. Dabei wird die Gebührenbemessungsfläche je Kubikmeter Rückhaltvolumen um 20 m² anrechenbare und angeschlossene Fläche bis maximal zur Gebührenbemessungsfläche gemindert.

(5) Die Einleitungsgebühr Niederschlagswasser beträgt für entwässerte Grundstücksflächen ab dem 01.01.2023 **0,38 Euro/m² gewichtete Grundstücksfläche.**“

6. § 5d Einleitungsgebühr Straßenoberflächenentwässerung

§ 5d erhält folgende Fassung: „

§ 5d Einleitungsgebühr

Straßenoberflächenentwässerung

(1) Wird von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen Straßenoberflächenwasser in die zentrale Entwässerungseinrichtung oder Teilortskanalisation als Teil der dezentralen Entwässerungseinrichtung eingeleitet, wird eine Einleitungsgebühr Straßenoberflächenentwässerung erhoben. Dies gilt nicht, soweit der Träger der Straßenbaulast den vereinbarten Kostenbeitrag vollumfänglich geleistet hat.

(2) Maßstab für diese Gebühr ist nach Maßgabe des Absatzes 3 die mit einem Abflussfaktor gewichtete befestigte und an die zentrale Entwässerungseinrichtung oder Teilortskanalisation als Teil der dezentralen Entwässerungseinrichtung angeschlos-

sene bzw. in diese entwässernde Fläche. Als solche zählt der Teil des Grundstücks, auf dem infolge künstlicher Einwirkung Straßenoberflächenwasser nicht oder nur teilweise einsickern kann und von dort in die zentrale Entwässerungseinrichtung oder Teilortskanalisation als Teil der dezentralen Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird bzw. ohne leitungsmäßige Verbindung abfließt. Dabei ist unter dieser Einleitung ohne leitungsmäßige Verbindung diejenige zu verstehen, bei der von versiegelten Flächen, die nicht direkt an die zentrale Entwässerungseinrichtung oder Teilortskanalisation als Teil der dezentralen Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, Straßenoberflächenwasser oberirdisch aufgrund natürlichen Gefälles oder anderer Gegebenheiten so abgeleitet wird, dass es in die zentrale Entwässerungseinrichtung oder Teilortskanalisation als Teil der dezentralen Entwässerungseinrichtung gelangt. Die befestigten Flächen sind durch den Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg zu schätzen, wenn

1. der Grundstückseigentümer keine Angaben im Rahmen seiner Auskunftspflicht zur befestigten Fläche getätigt hatte, oder
2. wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine getätigte Auskunft unrichtig ist oder aufgrund nachträglicher Änderung unrichtig wird.

Stichtag für die Berücksichtigung der befestigten Flächen ist der 30.11. eines jeden Jahres. Änderungen sind durch den Grundstückseigentümer bis zum Stichtag schriftlich anzuzeigen.

(3) Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Befestigungsgrade werden die unter Absatz 2 genannten Flächen mit den folgenden Abflussfaktoren gewichtet.

- | | |
|--|------|
| a) Beton, Schwarzdecken (Asphalt, Teer, o.ä.), Pflaster mit Fugenverguss, sonstige wasserundurchlässige Flächen mit Fugenverdichtung | 0,90 |
| b) Pflaster, Platten jeweils ohne Fugenverguss bis zu einer Fugenbreite kleiner 15 mm | 0,75 |
| c) Pflaster, Platten jeweils ohne Fugenverguss bis zu einer Fugenbreite größer gleich 15 mm | 0,50 |
| d) wassergebundene Decken | 0,50 |
| e) Porenpflaster oder ähnlich wassergebundenes Pflaster | 0,50 |

Bei unterschiedlicher Versiegelung wird die jeweilige Teilfläche mit dem entsprechenden Abflussfaktor gewichtet. Grundlage für die Erhebung der Einleitungsgebühr Straßenoberflächenentwässerung ist die Summe der gewichteten Teilflächen (Gebührenbemessungsfläche).

(4) Die Einleitungsgebühr Straßenoberflächenentwässerung beträgt für entwässerte öffentliche Straßen, Wege und Plätze beträgt ab dem 01.01.2023 **0,62 Euro/m² gewichtete Grundstücksfläche.**

7. § 6 Beseitigungsgebühr dezentrale Entwässerungseinrichtung

§ 6 erhält folgende Fassung: „

§ 6

Beseitigungsgebühr dezentrale Entwässerungseinrichtung

(1) Die Beseitigungsgebühr für Abwässer und/oder Fäkalschlamm, die aus den Grundstückskläranlagen der an die dezentrale Entwässerungseinrichtung angeschlossenen Grundstücke abtransportiert werden, wird nach der im Abrechnungszeitraum (§ 10 Abs. 1) verbrauchten Frischwassermenge berechnet. Soweit in den vorangegangenen Abrechnungszeiträumen keine Beseitigung erfolgte, sind die Frischwassermengen aus diesen vorangegangenen Abrechnungszeiträumen bei der Berechnung mit zu berücksichtigen. Die Frischwassermenge ist gleich der Menge, des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers. Die Frischwassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind durch den Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(2) Sollte Wasser auf dem Grundstück durch eine Eigengewinnungsanlage so genutzt werden, dass es als Abwasser in die dezentrale Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird, sind diese Mengen durch geeichte Wasser- bzw. Abwasserzähler zu ermitteln und als Abwässer und/oder Fäkalschlamm zu berücksichtigen. Diese Zähl-einrichtungen sind auf Kosten der Grundstückseigentümer zu errichten. § 6 Abs. 1 Satz 5 gilt entsprechend.

(3) Die Beseitigungsgebühr beträgt ab dem 01.01.2023 für Abwässer und/oder Fäkalschlamm aus einer Grundstückskläranlage

1,77 Euro/m³ zuzüglich eines Betrages von 53,03 Euro/Entleerung zur Deckung des Transportaufwandes.

(4) Die Beseitigungsgebühr für Abwässer und/oder Fäkalschlamm, die aus den abflusslosen Sammelgruben oder den Vollbiologischen Kleinkläranlagen der an die dezentrale Entwässerungseinrichtung angeschlossenen Grundstücke abtransportiert werden, wird nach dem Rauminhalt der Abwässer einschließlich Fäkalschlamm berechnet. Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.

Die Beseitigungsgebühr beträgt ab dem 01.01.2023 für Abwässer und/oder Fäkalschlamm aus einer abflusslosen Sammelgrube oder einer Vollbiologischen Kleinkläranlagen

30,50 Euro/m³ zuzüglich eines Betrages von 53,03 Euro/Entleerung zur Deckung des Transportaufwandes.

Ist für die Entsorgung einer Kleinkläranlage/abflusslosen Grube der Einsatz eines Fahrzeuges, dessen Fahrzeugbreite 1,7 m exklusive der Außenspiegel nicht überschreitet und dessen Eigengewicht unter 3,5 t liegt, erforderlich, so wird eine weitere Gebühr in Höhe von 291,55 Euro/Anfahrt zur Deckung des Transportaufwandes erhoben.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg (GS-EWS) tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Sonneberg, den 16.12.2022

Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg

Kurtz Verbandsvorsitzender

(Dienstsiegel)

Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg

5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg

Der Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg erlässt aufgrund der §§ 16, 20 und 23 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201), der §§ 19 und 20 der Fassung der Neubekanntmachung der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 2022 (GVBl. S. 414, 415), der §§ 42 ff. Thüringer Wassergesetz (ThürWG) in der Fassung vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 285) sowie der §§ 2, 10, 11, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) folgende Satzung:

Artikel 1

Änderungen

Die Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg vom 06.12.2012 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.2012 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg 12/2012 vom 22.12.2012), deren 1. Satzung zur Änderung vom 20.03.2013 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg Ausgabe 03/2013 vom 30.03.2013), deren 2. Satzung zur Änderung vom 15.12.2016 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg Ausgabe 12/2016 vom 23.12.2016), deren 3. Satzung zur Änderung vom 15.07.2020 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg Ausgabe 07/2020 vom 01.08.2020) und deren 4. Satzung zur Änderung vom 08.12.2020 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg Ausgabe 12/2020 vom 19.12.2020) wird, wie folgt, geändert:

1. § 3a Grundgebühr für Grundstücke mit überwiegender Wohnnutzung

§ 3a erhält folgende Fassung: „

§ 3a

Grundgebühr für Grundstücke mit überwiegender Wohnnutzung

(1) Für Grundstücke, die überwiegend der Wohnnutzung dienen, wird die Grundgebühr nach dem modifizierten Einwohnermaßstab bemessen.

(2) Ab dem 01.01.2023 beträgt die Grundgebühr inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer

a) für 0 bis 1 Person	166,92 Euro/Jahr
zuzüglich	
b) für jede weitere Person	17,28 Euro/Jahr.

(3) Grundstücke auf denen sich Alters- und Pflegeheime befinden, sind Grundstücke, die im Sinne dieser Satzung überwiegend der Wohnnutzung dienen. Die Grundgebühr für diese Grundstücke wird gemäß den Absätzen 1 bis 2 erhoben.

(4) Als Personen im Sinne dieser Satzung gelten, die am 30.06. des Abrechnungs-jahres für das Grundstück (Trinkwasseranschluss) mit ihrem Erst- oder Zweitwohnsitz gemeldeten Einwohner. Die Personenzahl kann geschätzt werden, soweit der gesetzlichen Meldepflicht nicht nachgekommen wird.“

2. § 3b Grundgebühr für Grundstücke mit überwiegender gewerblicher oder gleichgestellter Nutzung

§ 3b erhält folgende Fassung: „

§ 3b

Grundgebühr für Grundstücke mit überwiegender gewerblicher oder gleichgestellter Nutzung

(1) Für Grundstücke, die gewerblich genutzt werden, insbesondere auf denen sich Industriebetriebe, Gewerbebetriebe sowie landwirtschaftliche und öffentliche Einrichtungen befinden, wird die Grundgebühr nach dem Nenndurchfluss (Q_n / Q₃) bzw. nach der MID-Richtlinie der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wassarentnahme messen zu können.

(2) Ab dem 01.01.2023 beträgt die Grundgebühr inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer:

a) bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss von:

bis Q3 4 m³/h:	211,86 Euro/Jahr
bis Q3 10 m³/h:	508,46 Euro/Jahr
bis Q3 16 m³/h:	847,44 Euro/Jahr

b) bei der Verwendung von Großwasserzählern / Verbundzählern mit einem Anschlussflansch:

bis Q3 25 m³/h (DN 50):	1.271,16 Euro/Jahr
bis Q3 40 m³/h (DN 50):	1.271,16 Euro/Jahr
bis Q3 63 m³/h (DN 80):	3.389,76 Euro/Jahr
bis Q3 100 m³/h (DN 80):	3.389,76 Euro/Jahr
bis Q3 100 m³/h (DN 100):	5.084,64 Euro/Jahr
bis Q3 160 m³/h (DN 100):	5.084,64 Euro/Jahr
bis Q3 250 m³/h (DN 150):	12.711,60 Euro/Jahr

(3) Für Grundstücke, auf denen die Nutzung für gewerbliche Tätigkeiten gegenüber der Wohnnutzung überwiegt sowie für Grundstücke, die als Gärten, Wochenendhäuser, Sportstätten, Friedhöfe und Garagen genutzt werden, wird die Grundgebühr gemäß der Absätze 1 bis 2 erhoben.

(4) Die Grundgebühr für Bauwasserzähler oder sonstige bewegliche Zähler beträgt ab dem 01.01.2023 inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer 1,96 Euro/Tag.“

3. § 4 Verbrauchsgebühr

§ 4 erhält folgende Fassung: „

§ 4 Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch den Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder

2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Die Verbrauchsgebühr beträgt ab dem 01.01.2023 pro m³ entnommenen Wassers inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer 2,78 Euro/ m³.

(4) Die Verbrauchsgebühr für Bauwasserzähler oder sonstige bewegliche Zähler beträgt ab dem 01.01.2023 pro m³ entnommenen Wassers inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer 2,78 Euro/ m³.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Sonneberg, den 16.12.2022

Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg

Kurtz Verbandsvorsitzender

(Dienstsiegel)

Hinweis

Sofern Anlagen Bestandteil von Bekanntmachungen des Landkreises Sonneberg sind, werden diese im Landratsamt Sonneberg zur Einsicht ausgelegt. Diese können dort während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Satzungen und Beschlüsse des Landkreises Sonneberg sind zudem im PDF-Dokument des Amtsblattes des Landkreises Sonneberg auf den Internetseiten des Landkreises Sonneberg unter folgendem Link abrufbar: www.kreis-sonneberg.de/landkreis/amtsblatt

ENDE DES AMTLICHEN TEILS

Impressum Amtsblatt des Landkreises Sonneberg

Herausgeber amtlicher und nichtamtlicher Teil:
Landkreis Sonneberg

Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil:
Der Landrat

Redaktion:
Landratsamt Sonneberg,
Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg,
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Telefon: 03675 871-560
E-Mail: pressestelle@lkson.de

Für die Richtigkeit von Informationen der Zweckverbände bzw. anderer Institutionen außerhalb des Landratsamtes Sonneberg zeichnen diese selbst verantwortlich.

Druck: Frankenpost Verlag GmbH, Druckzentrum, Schaumbergstraße 9, 95032 Hof

Verantwortlich für alle Anzeigen:
• HCS Medienwerk GmbH, Bahnhofstraße 60, 96515 Sonneberg
• Wochenspiegel Coburg-Sonneberg Verlag GmbH, Steinweg 51, 96450 Coburg

Auflage:
31.400 Exemplare
(inkl. Lichte und Piesau)

Erscheinungsweise:
Das Amtsblatt des Landkreises Sonneberg erscheint in der Regel monatlich.

Redaktionsschluss: In der Regel am Mittwoch der Woche der Erscheinung. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Verantwortung übernommen. Rücksendung erfolgt nur bei Rückporto.

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt des Landkreises Sonneberg wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte des Landkreises Sonneberg verteilt.

Der Einzelbezug ist über den Verlag Tel.: 0 36 81 / 851 334 zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MwSt.) pro Ausgabe möglich. Die Publikation steht zusätzlich im Internet als PDF-Version unter www.landkreis-sonneberg.de als kostenloser Download zur Verfügung.

Gewinner des Abfallrätsels stehen fest

Jedes Jahr gibt das Amt für Abfallwirtschaft des Landkreises Sonneberg ein neues Abfuhrterminheft heraus. Neben Tipps und Hinweisen zur fachgerechten Entsorgung enthält die Broschüre seit vielen Jahren auch ein Rätsel, bei dem die jüngsten Kreisbewohner wertvolle Preise gewinnen können. Der Rätselspaß im jährlichen Abfuhrterminheft hat mittlerweile also schon Tradition.

„Wiederverwenden statt Wegwerfen!“ – so lautete die richtige Lösung des diesjährigen Rätsels. Aus nur 35 richtigen Einsendungen zog die Glücksfee die zehn Gewinner. Das Mitmachen hat sich diesmal gelohnt für:

- Janne Erik Laaser aus Sonneberg
- Anton Steiner aus Bachfeld
- Tim Roßbach aus Sonneberg
- Jonah Nitzsche aus Sonneberg
- Tabea Rübsam aus Bachfeld
- Laureen Linke aus Sonneberg
- Hailey Louisa Rogers aus Sonneberg
- Celine Diez aus Sonneberg
- Ronja Eichhorn aus Steinach und
- Jonathan aus Sonneberg

Der Landkreis Sonneberg und sein Amt für Abfallwirtschaft danken allen Teilnehmern des Abfallrätsels und gratulieren den zehn Gewinnern. Die Glücklichen bekamen von den Abfallberatern Christine Vicenty und Ronny Kienel jeweils 30,- Euro sowie ein Präsent überreicht.

Gewinner des Abfallrätsels 2022



Ronja Eichhorn



Anton Steiner



Tabea Rübsam



Janne Erik Laaser



Celine Diez



Jonah Nitzsche



Laureen Linke



Jonathan



Hailey Rogers



Tim Roßbach

Übrigens: Auch im „Heftla 2023“ gibt es wieder ein Rätsel, bei dem man sich das Taschengeld „aufbessern“ kann. Die Teilnahme lohnt sich also wieder. Aber nur wer mitmacht, kann gewinnen.

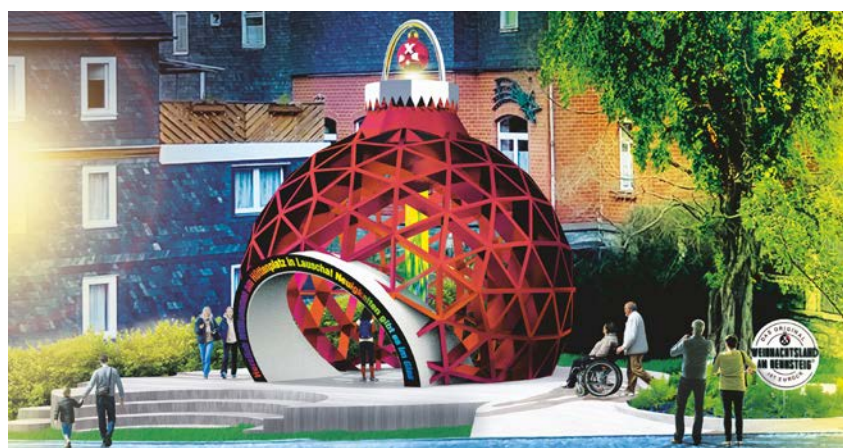
Weihnachtsland am Rennsteig® wird konkret

Mit dem symbolischen Spatenstich startete am 30. November 2022 in Lauscha der Bau der ersten Lichtinstallation des Lichtfigurenparks im Weihnachtsland am Rennsteig®, welches als neue Weihnachtsdestination und Manufakturmarke mit ganzjähriger Weihnachts- und Erlebniswelt im südlichen Thüringer Wald seit einiger Zeit entsteht. Der symbolische Spatenstich markiert dabei einen neuen Schritt in der Sichtbarkeit des Weihnachtsland am Rennsteig®. Im Rahmen des Lichtfigurenparks entstehen an insgesamt sieben Standorten bis drittes Quartal 2023 Lichtinstallationen, welche das Vermächtnis der Region, mit Lauscha als „Ursprung der Christbaumkugel“ und Sonneberg als „Werkstatt des Weihnachtsmanns“, zukünftig für Touristen und Einheimische sichtbar machen. Dafür investiert der Freistaat Thüringen im Rahmen des Projekts „Zukunft Thüringer Wald“ 2,47 Millionen Euro. Hieran beteiligen sich der Landkreis Sonneberg sowie die Städte Lauscha, Neuhaus am Rennweg, Steinach und Sonneberg mit einem kommunalen Eigenanteil.

Die Lichtfiguren in Lauscha und Sonneberg, aber auch in Limbach, Neuhaus am Rennweg und Steinach, werden ganzjährig erlebbar die Gebietskulisse des Weihnachtsland am Rennsteig® prägen und authentische Geschichten der geschichtsträchtigen Region erzählen. Als erste Installation des Lichtfigurenparks wird am Standort der ersten Glashütte der Region, am Hüttenplatz in der Ortsmitte Lauschas, eine überdimensionale, begehbare Christbaumkugel gebaut, welche aufwendig in stimmungsvolles Licht getaucht wird. Der Baustart der anderen Lichtinstallationen steht ebenfalls kurz bevor. Die Fertigstellung der sieben Figuren ist für August 2023 geplant.



Spatenstich am 30. November 2022 – auf dem Foto von links nach rechts: Ulrich Kurtz (Bürgermeister Stadt Steinach), Norbert Zitzmann (Bürgermeister Stadt Lauscha), Uwe Scheler (Bürgermeister Stadt Neuhaus am Rennweg), Antonia Sturm (Geschäftsführerin Regionalverbund Thüringer Wald e.V.), Christian Tanzmeier (ehrenamtlicher Beigeordneter des Landkreises Sonneberg)



Am Hüttenplatz in Lauscha entsteht eine überdimensionale, begehbare Christbaumkugel

Zum Hintergrund:

Das Weihnachtsland am Rennsteig® ist eine Maßnahme des Projektes „Zukunft Thüringer Wald“ der Thüringer Landesregierung und wird touristisch durch die Thüringer Tourismus GmbH und den Regionalverbund Thüringer Wald e.V., sowie auf industrieller Ebene durch die Handwerkskammer Südthüringen und die IHK Südthüringen begleitet. Die Projektentwicklung basiert auf vier Säulen:

1. Handwerkskunst und Manufaktursortiment
2. Touristische Produktentwicklung und Vermarktung
3. Entwicklung von Leitevents und Veranstaltungen
4. Bau des Lichtfigurenparks zur sichtbaren Verortung der authentischen Geschichten in der Gebietskulisse

Mit dem symbolischen Spatenstich in Lauscha beginnt nun die Umsetzung der vierten Säule. Dabei erzählt der Lichtfigurenpark an verschiedenen Orten symbolische Geschichten rund um die Schwerpunktthemen „Der Ursprung der Christbaumkugel“ und „die Werkstatt des Weihnachtsmanns“. In hochwertigen Installationen wird das Vermächtnis sichtbar und für Gäste ganzjährig erlebbar gemacht. Weitere Standorte sind Limbach, Neuhaus am Rennweg, Steinach und Sonneberg.

Mehr unter www.weihnachtslandamrennsteig.com

Dank an langjährige Ehrenamtliche

Als Dank für ihren beispielhaften Einsatz zum Gemeinwohl zeichneten der Landkreis Sonneberg und die Sparkasse 54 verdiente Ehrenamtler aus.

Im Rahmen seiner traditionellen Ehrenamtsveranstaltung zeichnete der Landkreis Sonneberg gemeinsam mit der Sparkasse Sonneberg am 19. November 2022 im Kultursaal Neuhaus-Schierschnitz wieder langjährige ehrenamtlich Engagierte aus. Die insgesamt 54 zu ehrenden Bürgerinnen und Bürger sind allesamt mindestens zehn Jahre ehrenamtlich aktiv. Vorgeschlagen wurden sie nach Aufruf des Landkreises von ihren Mitmenschen sowie von Vereinen, Verbänden und Organisationen. Die zu Ehrenden kommen wie immer aus nahezu allen Bereichen des Ehrenamts.

Die Ehrenamtsauszeichnung am Jahresende zählt seit 2001 zu den schönen Traditionen des Landkreises Sonneberg, die vor allem auch dank der Unterstützung durch die Sparkasse Sonneberg und durch die Thüringer Ehrenamtstiftung umgesetzt werden kann. Aufgrund der Corona-Pandemie konnte die Veranstaltung in den zurückliegenden beiden Jahren leider nicht wie sonst üblich durchgeführt werden. Anstatt dessen erhielten die zu Ehrenden in den Jahren 2020 und 2021 über die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister im kleineren Rahmen die verdiente Anerkennung von Seiten des Landkreises. In diesem Jahr konnte die Ehrung wieder in bewährter Form stattfinden.

Gemeinsam mit Sparkassendirektor Mike Stieler und weiteren Ehrengästen aus den Reihen der kommunalen Familie dankte der stellvertretende Landrat Jürgen Köpper den Ehrenamtlichen von Herzen. „Alles Große in unserer Welt geschieht nur, weil jemand mehr tut als er muss“, zitierte der Vize-Landrat den Gründer der SOS-Kinderdörfer, Hermann Gmeiner, und ergänzte gegenüber den Engagierten: „Sie alle sind stille Helden des Alltags. Sie wirken unentgeltlich in vielen Bereichen für eine lebenswerte Region und engagieren sich seit Jahrzehnten für unser Gemeinwohl. Eine Gesellschaft ist immer nur so reich und lebenswert, wie jeder einzelne zum Geben bereit ist. Sie, verehrte Gäste, tragen mit ihrem großen ehrenamtlichen Engagement seit vielen Jahren dazu bei, dass unser Heimatlandkreis ein reiches und lebenswertes Fleckchen Erde ist. Deshalb sagen wir ihnen heute ganz herzlich Danke!“

Ihre Wertschätzung für so viel ehrenamtliches Engagement brachten weitere Ehrengäste zum Ausdruck, darunter die Landtagsabgeordneten Beate Meißner und Robert Sesselmann, der ehrenamtliche Kreisbeigeordnete Christian Tanzmeier und die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der kreisangehörigen Städte und Gemeinden. Wie immer war die Ehrenamtsveranstaltung nicht nur mit der Geste des Dankes verbunden, sondern auch mit einem gutem Essen und angenehmer Unterhaltung – in diesem Jahr durch die Klaviervirtuosin Sophie Scheler, Franka Sperschneider und Peter Bachmann von Seiten der Kreismusikschule. Den Gastgebern von der Gemeindeverwaltung und dem Kulturverein Neuhaus-Schierschnitz sowie den Musikern und Helfern galt ebenfalls ein besonderer Dank. Abschließend wünschte Jürgen Köpper den Geehrten weiterhin viel Freude und Elan am Ehrenamt: „Bleiben Sie dem Landkreis Sonneberg und Ihren Mitmenschen auch zukünftig als wichtige Stützen erhalten!“



Dankesrede von Vize-Landrat Jürgen Köpper

Fotos: Steffen Ittig



Ein Teil der Geehrten

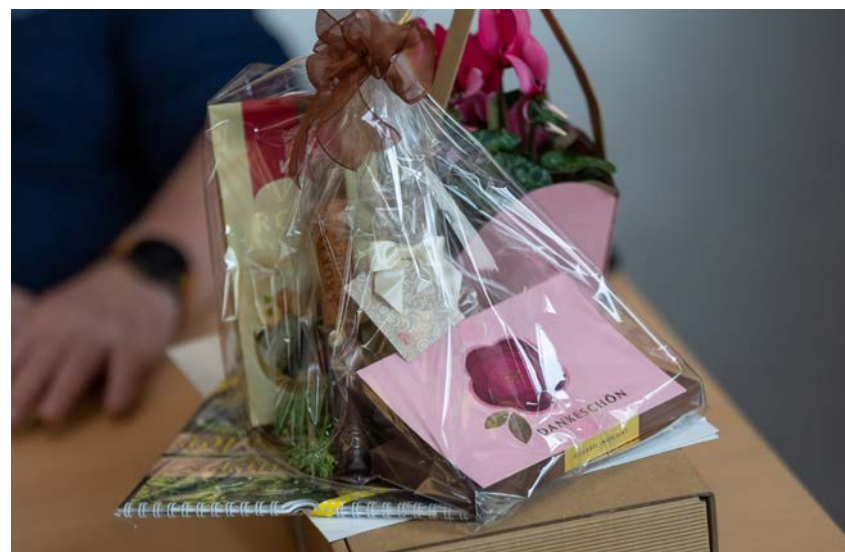
Für mehr als zehnjähriges ehrenamtliches Engagement wurden geehrt:

Name	Wohnort	tätig seit	ehrenamtliche Tätigkeit	Verein
Ina Müller	Sonneberg	2005	Kletterbetreuerin	Deutscher Alpenverein, Sektion Sonneberg
Andreas Schneider	Sonneberg	2005	Vorsitzender	Fotoclub 70 Sonneberg
Heiko Tüngler	Sonneberg	2011	Betreuer Homepage und Öffentlichkeitsarbeit	TSV 1864 Mengersgereuth-Hämmern
Regina Häfner	Sonneberg	1997	Übungsleiterin	Turnverein Friedrich-Ludwig-Jahn Sonneberg
Werner Schönheit	Sonneberg	1971	Übungsleiter	Turnverein Friedrich-Ludwig-Jahn Sonneberg
Peter Reißweber	Sonneberg		Übungsleiter	Sonneberger Volleyballclub
Anne Leipold	Sonneberg	2010	Übungsleiterin	TSV Haselbach 1921
Stefanie Koch	Sonneberg	2010	Übungsleiterin	TSV Haselbach 1921
Egon Escher	Sonneberg	1993	Vereinsvorsitzender	Polizeisportverein Sonneberg
Ronny Wilhelm	Sonneberg	1993	Abteilungsleiter	Kampf- und Kraftsportverein Sonneberg
Heiko Rutz	Sonneberg	2003	Vereinsvorsitzender und Abteilungsleiter	SG 1951 Sonneberg
Sylvia Räder	Sonneberg	2012	Schreibgruppe des Seniorenbüros	
Margit Schiffner	Sonneberg	2002	Seniortrainerin	
Uta Behrens	Sonneberg	2012	Seniortrainerin	
Renate Herr	Sonneberg	1965	Helferin	DRK Betreuungszug Oberlind
Günter Zimny	Sonneberg	1999	Vorsitzender	Bund der Vertriebenen (Kreisverband)
Peter Püwert	Sonneberg	1977	Pilzberater	
Hans-Georg Morgenstern	Sonneberg	2008	Übungsleiter	FSV 1999 Mengersgereuth-Hämmern
Marina Schott	Neuhaus am Rennweg	2000	Vorstandsmitglied	WSV Scheibe-Alsbach
Hans-Dieter Illert	Neuhaus am Rennweg	2004	Vorsitzender	Kleingartenverein Am Bornhügel Neuhaus am Rennweg
Michael Müller	Lauscha	2011	Vorstandsmitglied	SV Lauscha
Hartmut Greiner-Stöfle	Lauscha	1999	Wehrführer, Kreis- und Stadtbrandmeister	Feuerwehr Lauscha
Yvonne Neubauer	Lauscha	2011	Vorstandsmitglied, Bühnenbildbau	Lauschaer Carnevalsverein
Gabi Käßler	Lauscha	2012	2. Vorsitzende	Stadtkapelle Lauscha
Marga Fleischmann	Lauscha	2012	Kassenwart	Stadtkapelle Lauscha
Ronny Greiner-Kaiser	Lauscha	2012	Vorsitzender	Stadtkapelle Lauscha
Holger Jacob	Steinach	2006	Vorstandsmitglied	Feuerwehrverein Steinach
Manfred Siegel	Steinach	1992	Übungsleiter, Pilzberater	SV Blechhammer
Ulrich Schmidt	Schalkau	1993	Vorsitzender	Kulturbund Schalkau
Bettina Schindhelm	Schalkau	1999	Kassenwartin, Übungsleiterin	Selbsthilfegruppe Osteoporose Schalkau
Ute Lufer	Schalkau	2005	2. Vorsitzende	Kultur- und Heimatverein Ehnes
Hilde Schacknies	Schalkau	2010	Kassenprüferin	Kultur- und Heimatverein Ehnes
Katja Schneider	Schalkau	2012	Kampfrichterin	Rennrodelverein Sonneberg-Schalkau
Hans Zeller	Schalkau	1993	Kassenwart	Feuerwehrverein Almerswind
Silke Häse	Föritztal	2010	Kassiererin	Feuerwehrverein Heubisch
Andreas Prause	Föritztal	2007	Helfer	Feuerwehrverein Heubisch

Volker Ehrlicher	Föritztal	2006	Helfer	Deutscher Alpenverein, Sektion Sonneberg
Christian Bauer	Föritztal	2012	Helfer	Feuerwehr und Feuerwehrverein Mupperg
Günter Weber	Föritztal	2012	Helfer, Organisator	Obst- und Gartenbauverein Föritz
Silke Heymann	Föritztal	1985	Helferin	Kleintierzuchtverein T-657 Judenbach
Wolfram Schmidt	Föritztal	2002	Kassenprüfer, Kassierer	Kleintierzuchtverein T-657 Judenbach
Peter Fuchs	Föritztal	1996	Zuchtwart	Kleintierzuchtverein T-657 Judenbach
Thomas Sünkel	Sonnefeld	1993	Vorsitzender	MSC Isolator Neuhaus-Schierschnitz
Katharina Dierwald	Frankenblick	2009	Helferin	Aktion Weinachten im Schuhkarton
Uta Jäger	Frankenblick	2012	Abteilungsleiterin	TSV 1864 Mengersgereuth-Hämmern
Volkmar Lenk	Frankenblick	2012	Geräte- und Platzwart	TSV 1864 Mengersgereuth-Hämmern
Michael Traut	Frankenblick	2012	Helfer bei Veranstaltungen der Kreissportjugend	1. Schwimmverein Sonneberg
Enrico Fritsche	Frankenblick	2012	Übungsleiter	FSV Rauenstein
Falk Reinhold	Frankenblick	2012	Vorstandsmitglied, Geräte- und Platzwart	FSV Rauenstein
Veronika Müller	Frankenblick	2007	Schriftführerin	Gesangverein Harmonie Rauenstein
Bianca Schreiber	Frankenblick	2005	Kassiererin	FSV 1999 Mengersgereuth-Hämmern
Sven Langbein	Frankenblick	2007	Übungsleiter und Betreuer	FSV 1999 Mengersgereuth-Hämmern
Matthias Zehner	Frankenblick	2002	2. Vorsitzender	Kulturbund Schalkau
Stephan Schellhorn	Frankenblick	2012	2. Vorsitzender	Bogensützen Mengersgereuth-Hämmern



Gratulation durch Vertreter der kommunalen Familie



Geschenke an die Ehrenamtlichen als Zeichen des Dankes



Netzwerkpartner des Bündnisses gegen häusliche Gewalt.

Foto: Stadt SON C. Heinkel

Zeichen gesetzt gegen Gewalt an Frauen

■ SONNEBERG

Mit einer Info-Veranstaltung in der „Wolke 14“ beteiligte sich das örtliche Bündnis gegen häusliche Gewalt am „Orange Day“, dem Aktionstag anlässlich des Internationalen Tags zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen.

Alljährlich am 25. November begeht man weltweit den Internationalen Tag zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen. Dieser hat sich in vielen Ländern mittlerweile als „Orange Day“ etabliert und wird mit einer Vielzahl von Aktionen gewürdigt. Seit mehreren Jahren wird auch im Landkreis Sonneberg dieser Anlass genutzt, um die Bevölkerung für das schwerwiegende Problem der Gewalt an Frauen zu sensibilisieren und um Betroffene auf Hilfsangebote aufmerksam zu machen. Federführend ist hierbei im Kreis das Sonneberger Bündnis gegen häusliche Gewalt.

Um in diesem Jahr aus Anlass des Gedenktags ein Zeichen zu setzen, lud man am 21. November 2022 im Sonneberger Stadtteilzentrum „Wolke 14“ zu einer Informations-Veranstaltung ein. Das gemeinsame Motto lautete „Unterm Rettungsschirm“. Das Bündnis stellte

hierbei öffentlichkeitswirksam seine Hilfsangebote vor und unterstützte erneut die bundesweite Aktion des Hilfetelefons gegen Gewalt an Frauen, die unter der Überschrift „Wir brechen das Schweigen“ steht.

Als Ehrengäste konnten die Mitglieder des Bündnisses gegen häusliche Gewalt um die beiden Gleichstellungsbeauftragten des Landkreises und der Stadt Sonneberg, Ute Hofmann und Martina Leipold, den stellvertretenden Landrat, Jürgen Köpper, und den stellvertretenden Bürgermeister der Stadt Sonneberg, Christian Dressel, begrüßen.

62 Fälle im zurückliegenden Jahr im Kreisgebiet

Gewalt gegen Frauen hat viele Gesichter: körperliche und seelische Verletzung, sexuelle Belästigung, Vergewaltigung, Beschimpfung, Bedrohung, Demütigung, Quälen, Schläge, Mobbing, Cybermobbing, Stalking, Zwangsverheiratung und vieles mehr. Viele Frauen erleben Gewalt, egal wo sie leben, woher sie kommen, wie alt sie sind oder welchen Bildungsgrad und sozialen Status sie haben.

„Nach Auskunft der Polizeiinspektion Sonneberg wurden

2021 im Landkreis Sonneberg 62 Fälle von häuslicher Gewalt erfasst. Dabei stehen bei den Opfern 44 weibliche 16 männlichen gegenüber. Demnach waren 73 Prozent der Opfer Frauen. Allerdings werden seit der Umstellung der Statistik nur noch Opfer mit einem Alter ab 18 Jahren erfasst.

Je nach Einzelfallprüfung werden durch die Polizei gegenüber den Tätern Wohnungsverweisungen, Platz- und Kontaktverbote, Gefährderansprachen oder Gewahrsam- und Festnahmen ausgesprochen“, erläutert die Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises Sonneberg, Ute Hofmann.

Neben der Polizei ist seit einigen Jahren auch die Beratung für Menschen mit Gewalterfahrung in Trägerschaft des hiesigen Diakoniewerkes eine wichtige Stütze.

Hauptziele der Beratung sind, dass sich betroffene Menschen weniger allein gelassen fühlen, lernen selbstwirksam zu handeln und sich eine Perspektive erarbeiten, um ein gewaltfreies Leben zu führen. Im Zuge der letzten Monate nahmen die Anfragen auch von Frauen mit Migrationshintergrund zu. 2022 wurden bereits 17 Frauen

beraten und begleitet.

Zum Hintergrund

Im Dezember 1999 verabschiedete die UN-Generalversammlung eine Resolution, nach der der 25. November zum Internationalen Tag zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen bestimmt wurde. Alljährlich soll mit diesem Gedenktag, dem „Orange Day“ das öffentliche Interesse auf die Gewalt gegen Frauen gelenkt werden und Strategien zu ihrer Bekämpfung in den Mittelpunkt rücken. Aus diesem Anlass werden auch in diesem Jahr Aktionen durchgeführt die dokumentieren, dass sich Institutionen, Länder, Städte und Gemeinden gegen Gewalt an Frauen positionieren.

Jede vierte Frau in Deutschland ist bereits Opfer von häuslicher Gewalt geworden. Dabei ist das Risiko, durch einen Beziehungspartner Gewalt zu erfahren weitaus höher, als von einem Fremden angegriffen zu werden. Um diesen Frauen zur Seite zu stehen, wurde 2011 das Sonneberger Netzwerk gegen häusliche Gewalt des Landkreises Sonneberg gegründet. Daraus ging 2016 das Sonneberger Bündnis gegen häusliche Gewalt hervor. Die Koopera-

tionspartner aus dem gesamten Landkreis und darüber hinaus setzen sich aktiv für Mitmenschen ein, die von häuslicher Gewalt betroffen oder bedroht sind. Seine Mitglieder stammen aus dem Ehrenamt, aber auch von Behörden, Verbänden, Institutionen und Unternehmen. Ihm gehören der Landkreis und die Stadt Sonneberg, das Jobcenter, die Polizeiinspektion, die Interventionsstelle, das Diakoniewerk, der Weiße Ring, die AWO, der Kinder- und Jugenderschuttsdienst „Taufzeit“, der Jugendhilfverein „Fähre“, pro familia, der Kreissportbund, das Bürgerbüro Wolkenrasen, der Miteinander e.V., die Wohnungsbau Sonneberg GmbH sowie das Projekt A4 für betroffene Männer und das Projekt Orange zur Täterarbeit an. Die Bündnispartner wollen dazu beitragen, die Handlungsabläufe in Fällen häuslicher Gewalt zu optimieren um effektiver helfen zu können. Sie sind für Hilfesuchende erreichbar und wollen Betroffenen in Notsituationen schnellstmöglich helfen. Deshalb muss niemand mit seinen Problemen alleine sein, sondern sollte unbedingt Mut fassen und sich beraten lassen.

M. Volk

Farbenfrohe Kalender gestaltet

■ SONNEBERG

Im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben“, an dem sich der Landkreis Sonneberg seit 2015 beteiligt, wurden farbenfrohe Kalender für das Jahr 2023 gestaltet. Zwölf wunderbare Fotomotive mit Aufnahmen aus unserem gesamten Heimatlandkreis machen den Kalender zu einem wahren Hingucker. Sie wurden durch die Mitglieder des fotoclub70 Sonneberg zur Verfügung gestellt, denen der Landkreis Sonneberg ausdrücklich für ihre Unterstützung dankt. Eine Jury wählte die abgedruckten Bilder aus insgesamt 60 hervorragenden Motiven der „Fotoclubberer“ aus.

Die Kalender sind im Jugendamt des Landratsamtes Sonneberg sowie über die kreisangehörigen Städte und Gemeinden erhältlich. Mehr zur örtlichen Umsetzung des Bundesprogramms finden Interessierte unter <http://demokratie-leben.kreis-son.de/>



Das Gruppenbild zeigt Schulsozialarbeiterinnen des Landkreises sowie Akteure der örtlichen „Partnerschaft für Demokratie“, darunter die stellvertretende Leiterin des Kreisjugendamtes, Doreen Oekler (l.), Kreisjugendpflegerin Camilla Kalmbach (2.v.r) und Uwe Oberender (r.) vom federführenden Amt des Bundesprogramms bei der Vorstellung des Kalenders.
Foto: LRA Sonneberg



LIEBE DOZENTINNEN UND DOZENTEN,
LIEBE KUNDINNEN UND KUNDEN SOWIE LIEBE GESCHÄFTSPARTNER,

Frohe Weihnachten und einen guten Rutsch!

WÜNSCHT IHNEN IHR TEAM DER
Volkshochschule des Landkreises Sonneberg



Engagierte Artenschützer gewürdigt

■ SONNEBERG

Im Landkreis Sonneberg ist es gute Tradition, in der letzten Jahres-Sitzung des Naturschutzbereiches rührige Mitmenschen zu ehren, die sich im Bereich des Artenschutzes ehrenamtlich engagieren. So wurden in der Sitzung des Gremiums vom 5. Dezember 2022 abermals wertvolle Kümmerer unserer heimischen Flora und Fauna gewürdigt. Diesmal waren es drei Organisationen und eine Einzelperson, denen der stellvertretende Landrat Jürgen Köpper den Dank des Landkreises aussprach:

Naturpark Thüringer Wald e.V.

Der Naturpark Thüringer Wald e.V. erhielt eine finanzielle Anerkennung in Höhe von 400,00 Euro. Diese wurde an Romy Weisheit übergeben, die Mitarbeiterin des Naturparks im Bereich Umweltbildung ist. Im Juni dieses Jahres eröffnete der Naturpark in Neuhaus am Rennweg sein Bergwiesenzentrum. Dieses thematisiert öffentlichkeitswirksam die Entstehung, die Bedeutung sowie die Notwendigkeit der Erhaltung von Bergwiesen. Ein wesentlicher Aspekt ist dabei der Insektenschutz, der eine entscheidende Grundlage für die Artenvielfalt ist. Ein Arbeitsschwerpunkt der Einrichtung ist die Umweltbildung, die ab 2023 noch intensiviert werden soll. Die finanzielle Zuwendung des Landkreises soll zweckgebunden für die Umweltbildung ein-



Zugunsten des Bergwiesenzentrums Neuhaus am Rennweg erhielt der Naturpark Thüringer Wald e.V. – hier vertreten durch Romy Weisheit (r.) – eine finanzielle Unterstützung des Landkreises Sonneberg, die von Vize-Landrat Jürgen Köpper (l.) übergeben wurde.

Foto: privat

gesetzt werden. Finanziert werden sollen damit zum Beispiel Nachschlagebücher für Insekten, ein Klassensatz Facettenaugen, Plastikinsekten sowie Pflanzmaterial und Samen für die Anlage einer insektenfreundlichen Fläche.

BUND, Kreisverband Sonneberg e.V.

Wertvolle Macher im Artenschutz sind seit Jahren auch die Mitglieder des BUND, Kreisverband Sonneberg, dem eine Zuwendung des Kreises in Höhe von 200,00 Euro zuteilwurde. Zu seinem Engagement zählen insbesondere die jahrelange Pflege von Standorten bedrohter Tier- und Pflanzenarten. So pflegen die Mitglieder des BUND zum Beispiel regelmäßig mehr als zwei Hektar Heideflächen im Naturschutzgebiet „Mürschnitzer Sack“ sowie Feuchtwiesen im Naturschutzgebiet „Tettautal“.

Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Coburg

Die Kreisgruppe Coburg des Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. unterhält die Greifvogelauffangstation Neu-Neershof und erhielt eine

Zuwendung des Kreises in Höhe von 100,00 Euro. Seit vielen Jahren nimmt die Station Greifvögel, Eulen sowie weitere Großvögel aus dem Landkreis Sonneberg auf, um sie wieder aufzupäppeln.

Dagmar Papadopoulos

Dagmar Papadopoulos nimmt seit Jahren schon alle verletzt aufgefundenen und pflegebedürftigen Fledermäuse im Landkreis Sonneberg auf und kümmert sich rührig um sie. Für ihr ehrenamtliches Engagement erhielt sie eine finanzielle Anerkennung in Höhe von 100,00 Euro. In Anerkennung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit auf dem Gebiet des Artenschutzes erhielten die Genannten eine Auszeichnungsurkunde verbunden mit einem finanziellen Zuschuss im Sinne einer Aufwandsentschädigung. Jürgen Köpper betonte abschließend: „Wir danken Ihnen und Ihren Mitstreitern von Herzen für Ihre wertvolle Unterstützung im Artenschutz. Sie sind unverzichtbare Macher, damit unser Heimatlandkreis ein wertvoller Natur- und Lebensraum bleibt. Bleiben Sie bitte auch zukünftig so engagierte Kümmerer.“

M. Volk